

Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter

Dynastische Integration und regionale Identitäten

VON CHRISTIAN LACKNER

In dem 1971 aus dem Nachlaß Alphons Lhotskys veröffentlichten Band »Das Zeitalter des Hauses Österreich« findet sich auf den ersten Seiten ein in verschiedener Hinsicht beachtenswerter Vergleich zwischen den habsburgischen Ländern und dem burgundischen Staatswesen im späten Mittelalter. Der bekannte österreichische Historiker sah äußere Ähnlichkeiten namentlich in der Gestalt der beiden großen Territorienkomplexe mit ihren ausgeprägten geographischen Diskontinuitäten, meinte aber auch »wesentliche organische Unterschiede« erkennen zu können. Dem »hastig emporgetrieben«-Sein des burgundischen Länderblocks hält er das organische Wachstum der österreichischen Erblande entgegen, um schließlich zu resümieren: »Während die österreichischen [Länder] in jahrhundertlangem Beisammensein gegen Ende des Mittelalters bereits aus sich ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt hatten und wenigstens im Volksmunde schon einen Gesamtnamen, eben ›Haus Österreich‹ führten, lebten die burgundischen Provinzen noch recht selbständig und hatten, zumal auch hier die Versuche, ein Königreich zu schaffen, 1447 und 1473 mißlingen, nicht einmal eine Gesamtbezeichnung – man behalf sich notdürftig mit *pays du duc*, weil dieser wirklich das einzige war, was sie verband«¹⁾. Daß Lhotsky den Vergleich so eindeutig zugunsten eines höheren Integrationsgrades der österreichischen Erblande entscheiden konnte, wird dann begreiflich, wenn man die von ihm bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck gebrachte Überzeugung hinzuhält, die österreichische Ländergruppe der Zeit um 1500 sei gleichsam »das natürliche Hauptresultat der mittelalterlichen Entwicklung«²⁾, oder, wie im Vorwort zur österreichischen Geschichte der Jahre 1281 bis 1358 formuliert, eine »im Laufe des Mittelalters durch spontane Konvergenz der Landschaften«³⁾ erwachsene Einheit.

1) Alphons LHOTSKY, *Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. in Österreich (1520–1527)* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 4, 1971) S. 31.

2) Alphons LHOTSKY, *Der Stand der österreichischen Geschichtsforschung und ihre nächsten Ziele*, in: DERS., *Aufsätze und Vorträge 3*, hg. von Hans WAGNER/Heinrich KOLLER (1972) S. 85–95, hier S. 92; zitiert nach Othmar HAGENEDER, *Die Herrschaft zu Österreich und ihre Länder im Mittelalter*, Carinthia I 186 (1996) S. 219–235, S. 219.

3) Alphons LHOTSKY, *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358)* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1, 1967) S. 5.

Lhotskys Deutung der spätmittelalterlichen österreichischen Ländergeschichte, die nicht zuletzt dem Bemühen um eine Kontinuität und Identität schaffende Sinnggebung für das Österreich der Zeit nach 1945 entsprang⁴⁾, wird heute vielfach widersprochen. Alois Niederstätter konstatiert in seinem jüngst erschienenen, das 14. Jahrhundert umfassenden Band der von Herwig Wolfram herausgegebenen Österreichischen Geschichte in Anspielung auf das eben zitierte Wort Lhotskys: »Von einer ›spontanen Konvergenz der Landschaften‹ kann freilich während des ganzen späten Mittelalters nicht die Rede sein. ... In der politischen Realität blieben die Teile des habsburgischen Machtbereichs ... sehr unterschiedlich strukturierte, von divergierenden Interessen und Orientierungen sowie von einem historisch verbrämten Landesbewußtsein geprägte, auf ihre Eigenständigkeit bedachte Einheiten«⁵⁾. Moraw steckte vor einiger Zeit den allgemeinen Beurteilungsrahmen für die großen Territorienkomplexe des spätmittelalterlichen Reichs ab: »Die Personalunion«, so Moraw »und damit eine nur lockere Verbindung blieb das Grundmodell; das klassische Beispiel dafür bieten die österreichischen Länder«⁶⁾.

Ich möchte meinen Vortrag zum Thema Integration im habsburgischen Territorienkomplex des Spätmittelalters in drei Hauptkapitel gliedern. In einem ersten Abschnitt sollen die zwei Jahrhunderte vom Beginn habsburgischer Herrschaft im Herzogtum Österreich (1282/83) bis in die Generation Kaiser Maximilians (1493–1519) unter dem systematischen Aspekt der Integration verfolgt werden. Ein zweites Kapitel wird dann Wege und Instrumente der Integration – namentlich die Ausbildung übergreifender Behörden und Landtage, aber auch die Bedeutung des »Haus Österreich«-Begriffs – thematisieren. Der dritte Teil schließlich soll im Sinne des von mir gewählten Untertitels »Dynastische Integration und regionale Identitäten« wenigstens punktuell den Ländern und deren Rolle im Gesamtgefüge des Territorienkomplexes gelten.

In seinen wesentlichen Zügen ist der spätmittelalterliche habsburgische Territorienkomplex innerhalb dreier Generationen von Albrecht I. bis Rudolf IV. mit den zentralen Eckdaten 1282/83, 1335 und 1363 entstanden. Die Länder, die in der Hand der habsburgischen Dynastie zusammengeführt wurden, hatten bis dahin eine teilweise sehr unterschiedliche Entwicklung durchgemacht und wiesen auch gegenseitig nicht geringe Unterschiede auf⁷⁾. Selbst bei Österreich und Steier war die zu Anfang der habsburgischen

4) Peter MORAW, Das »Privilegium Maius« und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH, München 16.–19. Sept. 1986, Teil 3: Diplomatische Fälschungen (MGH Schriften 33/3, 1988) S. 201–224, S. 202f. sieht als Lhotskys Hauptinteresse, »der damals so bedrängten zweiten Republik ein Stück legitimer, verselbständigter Vorgeschichte« anzubieten.

5) Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter. Österreichische Geschichte 1278–1411, hg. von Herwig WOLFRAM (2001) S. 168.

6) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 188.

7) Vgl. die beiden Bände der von Herwig Wolfram herausgegebenen Österreichischen Geschichte von Karl BRUNNER, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (1994) und Heinz

Herrschaft bereits fast hundertjährige Gemeinsamkeit von Diskontinuitäten, Dynastiewechsel und temporär getrennten Wegen geprägt gewesen⁸⁾. Als wichtiges Konvergenzargument hatte bereits die Georgenberger Handfeste 1186 die geographische Nachbarschaft der Herzogtümer Österreich und Steier (*provincia, cum nostra sit contigua*) genutzt, und ganz ähnlich läßt Johann von Viktring die österreichischen Herzoge 1335 bei Kaiser Ludwig dem Bayern in bezug auf Kärnten argumentieren: ... *cum hec terra eorum terris sit contigua eisque adhereat, et per eam sua dominia securius teneant et quasi protectionis clyppee tueantur*⁹⁾. Nach sozioökonomischen Faktoren beurteilt und zumal was Tirol einerseits und Donauösterreich andererseits betrifft, wird man modernen Historikern zustimmen, die betonen: »Einer auch nur allmählichen ökonomischen Integration der verschiedenen habsburgischen Länder im Sinne einer verstärkten Gemeinsamkeit standen ... die natürlichen Verkehrs- und Handelswege mit anderen Ausrichtungen entgegen«¹⁰⁾. Insgesamt nicht unbedingt einfache Voraussetzungen für einen politischen Integrationsprozeß, nimmt man die Kommunikationsbedingungen des spätmittelalterlichen Europa hinzu, die einen Herrschaftsraum mit einer Ost-West-Erstreckung von mehr als 1000 km oder wenigstens 20 Tagesreisen von Wien bis nach Ensisheim als groß, wenn nicht zu groß, erscheinen lassen mußten.

Unter dem Aspekt der Integration können deutlich drei Phasen der spätmittelalterlichen Entwicklung in den österreichischen Ländern unterschieden werden. Vom Beginn habsburgischer Herrschaft in den Herzogtümern Österreich und Steier 1282/83 bis ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts wird man von Ansätzen zur territorialen Integration sprechen dürfen, ehe dynastische Landesteilungen diese Entwicklung für ein Jahrhundert massiv störten und gefährdeten mit daraus resultierenden desintegrativen Erscheinungen. Nach Überwindung der Teilungen bringt dann die Ära Maximilians (1490/93–1519) mit der Ausbildung einer frühmodernen Verwaltungsorganisation eine in diesem Ausmaß bis dahin nicht gekannte Vereinheitlichung.

DOPSCH/KARL BRUNNER/MAXIMILIAN WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (1999). Zur Steiermark jetzt auch WERNER MALECZEK, Die Steiermark. Phasen der Landeswerdung im Hochmittelalter, Österreich in Geschichte und Literatur 41 (1997) S. 81–103. Zu Tirol Katalog der Tiroler Landesausstellung 1995, Schloß Tirol-Stift Stams: Eines Fürsten Traum. Meinhard II. – Das Werden Tirols (1995).

8) Berthold SUTTER, Die Steiermark in Zeiten des Umbruchs. Zum Kampf um die Steiermark im Interregnum und ihre Leistungen nach 1282 zur Rettung der Herrschaft des Hauses Habsburg in Österreich, in: 800 Jahre Steiermark und Österreich 1192–1992. Der Beitrag der Steiermark zu Österreichs Größe, hg. von Othmar PICHL (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 35, 1992) S. 97–144, bes. S. 130f.

9) Johann von Viktring, Liber certarum historiarum, ed. Fedor Schneider (MGH SS rer. Germ. 36, 1909/10) II S. 156 Z. 1–3; vgl. LHOFSKY, Geschichte (wie Anm. 3) S. 321; dort auch der Hinweis auf die analoge Formulierung in der Georgenberger Handfeste. Vgl. zuletzt Reinhard HÄRTEL, Das Ostarrichi-Millennium und Innerösterreich, Carinthia I 186 (1996) S. 237–250, hier S. 241.

10) Josef RIEDMANN, Vorderösterreich, MIÖG 106 (1998) S. 348–364, hier S. 362.

Am Beginn der habsburgischen Geschichte der österreichischen Länder, so wird man etwas verkürzend sagen können, standen Aufstände, die sich in Österreich und Steier mit aller Wucht gegen Herzog Albrecht I. wandten. Albrechts Sieg über den freiheitsgewohnten Adel beider Herzogtümer fiel so vollständig und eindeutig aus, daß an dem dauerhaften Erfolg der habsburgischen Landesherrschaft in Hinkunft kein Zweifel mehr bestehen konnte. Lagen Albrechts Interessen noch vorrangig im Westen, so erfolgte unter seinen Söhnen, mitbedingt durch den faktischen Ausschluß von der römisch-deutschen Königswürde, die fundamentale Schwerpunktverlagerung der Dynastie in den Osten, was dazu führte, daß die Habsburger in Österreich und Steier schon bald nicht mehr als »landfremde« Dynastie wahrgenommen wurden. Die Enkelgeneration Rudolfs I., diejenige Friedrichs des Schönen, Leopolds und Albrechts II. kann tatsächlich als die erste »österreichische« bezeichnet werden. Eine wichtige Entwicklung dieser Jahre war die Etablierung Wiens als zentraler Residenz der Dynastie bei gleichzeitigem Zurücktreten der bis dahin von den Habsburgern praktizierten ambulanten Herrschaftsform. In Hinblick auf eine Integration des österreichischen Territorienkomplexes ist die Beobachtung bedeutsam, daß die frühen Habsburger eine vorsichtige Angleichung der Rechts- und Verwaltungsstrukturen ihrer sehr unterschiedlich strukturierten Länder und Herrschaften gezielt gefördert haben¹¹⁾. Es geschah dies anscheinend weitgehend im Einklang mit den Interessen der regionalen adeligen Eliten und ohne größere Eingriffe in die gewachsenen Traditionen der Länder, wie die Modalitäten der Einbeziehung Kärntens und Krains in den habsburgischen Herrschaftsverband zeigen. Indem sie sich dem altertümlichen Einsetzungszereemoniell des Kärntner Herzogs am Zollfeld unterzogen, bewiesen die Habsburger Respekt vor symbolträchtiger politischer Tradition. Die faktische Inbesitznahme der neugewonnenen Territorien erfolgte hingegen kompromißlos und unter rascher Ausschaltung möglicher Widerstandspotentiale. Ohne die schmal ausgebildeten bestehenden Verwaltungsstrukturen mit Hauptmannschaft und Vizedomamt an der Spitze anzutasten, konzentrierten sich die österreichischen Herzoge darauf, die Schlüsselfunktionen neu mit eigenen Vertrauensleuten zu besetzen. Dabei scheint der Ausgleich mit den regionalen adeligen Eliten sehr wohl gesucht worden zu sein, denn Graf Ulrich von Pfannberg, der von 1335 bis zu seinem Tod 1354 die Kärntner Hauptmannschaft bekleidete, konnte trotz seiner Nähe zu Herzog Albrecht II. und seiner Stellung als österreichischer Marschall nicht eigentlich als landfremd gelten, bestanden doch enge besitzmäßige und konnubiale Bindungen des Pfannberger Grafengeschlechts mit dem Kärntner Adel¹²⁾.

11) Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.* (1994) S. 139.

12) Evelyne WEBERNIG, *Landeshauptmannschaft und Vizedomamt in Kärnten bis zum Beginn der Neuzeit* (Das Kärntner Landesarchiv 10, 1983) S. 66–69; Wilhelm NEUMANN, *Das Jahr 1335 im Rückblick. Anmerkungen zur österreichischen Staatsbildung mit Exkursen zu Günther Hödls a) »Österreich – Kärnten 1335–1985« und b) »Habsburg und Österreich 1273–1493«, in: DERS., *Neue Bausteine zur Geschichte Kärntens* (= Das Kärntner Landesarchiv 20, 1995) S. 40–61, S. 45.*

Am 14. September 1338 gaben die Herzoge den Kärntner Herren und Rittern eine das geltende Landrecht kodifizierende Urkunde¹³⁾, zwei Tage später erhielten auch die Krainer ein im Wortlaut vollkommen übereinstimmendes Diplom¹⁴⁾. Die Texte stellen sich als Aufzeichnung älterer Rechtsgewohnheiten und Setzung neuen Rechtes dar, wobei dem steirischen Landrecht in beiden Fällen, sowohl für Kärnten als auch für Krain, durch die Urkunden des Landesherrn subsidiäre Gültigkeit zuerkannt wurde. Obgleich auch seitens des Adels der berührten Länder aufgrund verwandtschaftlicher Verflechtungen Interesse an einer vorsichtigen Rechtsangleichung bestanden haben mag¹⁵⁾, so darf in den rechtsvereinheitlichenden Tendenzen der beiden »Landhandfesten« wohl doch primär der landesfürstliche Wille erblickt werden¹⁶⁾. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch eine vier Wochen zuvor ausgestellte landesfürstliche Urkunde, die den Zweikampf in Kärnten verbot, nach erfolgter Beratung mit den Landherren von Österreich, Steier und Kärnten. Es ist dies natürlich nicht, wie unlängst wieder behauptet wurde, »das älteste Gesetz, das für alle« habsburgischen »Länder Geltung beanspruchte«¹⁷⁾, wohl aber ein bemerkenswertes Zeugnis länderübergreifender ständischer Mitwirkung an der fürstlichen Rechtssetzung¹⁸⁾.

13) Ernst von Schwind/Alphons Dopisch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (1895) S. 175f. Nr. 94; dazu Lhotsky, *Geschichte* (wie Anm. 3) S. 333; Othmar Hageneder, *Die Länder im spätmittelalterlichen Verfassungsgefüge*, in: Bericht über den 19. Österreichischen Historikertag in Graz 1992 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 28, 1993) S. 11–25, hier S. 14f.; Ders., *Herrschaft zu Österreich* (wie Anm. 2) S. 227ff.; Folker Reichert, *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaats im Herzogtum Österreich* (Beihefte zum AKG 23, 1985) S. 365f.; Hermann Baltl, *Steirische Beiträge zur Rechtsentwicklung und Rechtsordnung Österreichs*, in: *800 Jahre Steiermark und Österreich* (wie Anm. 8) S. 665–680, hier S. 668f.

14) Wladimir Levec, *Die krainischen Landhandfesten. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte*, *MIÖG* 19 (1898) S. 296–298; Sergij Vilfan, *Les Chartes de libertés des Etats provinciaux de Styrie, de Carinthie et de Carniole et leur importance pratique*, in: *Album Elemér Mályusz* (Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'Etats 56, 1976) S. 200–209, hier S. 204.

15) Neumann, 1335 (wie Anm. 12) S. 57; HärteI, *Millennium* (wie Anm. 9) S. 246.

16) Hageneder, *Herrschaft zu Österreich* (wie Anm. 2) S. 228. – Mißverständnisse knüpfen sich bis heute an den ausführlichen Bericht, den Johann von Viktring (*Liber* [wie Anm. 9] II S. 213 Z.12–30) über das Zustandekommen der Kärntner Landrechtsurkunde gibt und der ganz nach den Maßgaben der deutschrechtlichen Gerichtsverfassung stilisiert erscheint. Der Herzog stellt die Frage, nach welchen Gesetzen die Kärntner Ministerialen leben wollten, damit sie ein einziges Volk seien (*ut esset populus unus*). Was ohne Zweifel auf die unifikatorische Kraft des Landrechts bezogen war, verstand Thomas Ebendorfer ein Jahrhundert später bezeichnenderweise so, daß Steirer und Kärntner zu einem Volk geworden seien (*ut et cum Styriensibus fierent unus populus*) (Thomas Ebendorfer, *Cronica Austriae*, ed. Alphons Lhotsky [MGH rer. Germ. N. S. 13, 1967] S. 256 Z. 10f.).

17) Niederstätter, *Herrschaft Österreich* (wie Anm. 5) S. 138.

18) Lhotsky, *Geschichte* (wie Anm. 3) S. 333; Neumann, 1335 (wie Anm. 12) S. 45.

Alphons Lhotsky sah es als sicher an, daß die habsburgischen Länder schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts so etwas wie ein Gesamtbewußtsein ausgebildet hätten, und er berief sich insbesondere auf das Zeugnis Johanns von Viktring. Der Kärntner Zisterzienserabt berichtet zum Jahr 1328, Herzog Otto habe von seinen älteren Brüdern Friedrich und Albrecht eine Herrschaftsteilung verlangt, die Forderung sei von diesen jedoch heftig zurückgewiesen worden mit dem Hinweis auf die verderblichen Folgen einer Teilung für Land und Leute: *terram non posse scindi nisi cum maximo rerum et hominum inhabitancium dispendio, qui actenus unus populus, una gens, unum dominium extitere*¹⁹⁾. Eindeutig ist die Aussage Johanns nur auf den ersten Blick. Daß mit *terra* an dieser Stelle, wie Lhotsky es lesen wollte, der gesamte habsburgische Territorienkomplex begriffen war, ist nämlich keineswegs evident und neuerdings mit Recht bestritten worden²⁰⁾.

Die ereignisdichte Regierung Herzog Rudolfs IV. läßt in verschiedensten Bereichen bemerkenswerte Neuansätze sichtbar werden, auch wenn sich das innere Gefüge des habsburgischen Territorienkomplexes sehr wahrscheinlich in den paar Jahren zwischen 1358 und 1365 nicht dauerhaft gewandelt hat. Ein bleibendes Ergebnis war neben dem erfolgreichen Ausgriff auf Tirol die Realisierung eines umfassenden repräsentativen Residenzprogrammes für Wien. An diesem, aber ebenso an den Bemühungen um einen identitätsstiftenden Landesheiligen kommt die zentrale Bedeutung zum Ausdruck, die Rudolf dem Herzogtum Österreich in seinem politischen Denken und Handeln zuwies. Es erscheint so folgerichtig, daß auch Rudolfs Versuche einer stärkeren Zusammenführung und Vereinheitlichung der habsburgischen Länder ganz auf das Herzogtum Österreich als ranghöchstem Land ausgerichtet waren²¹⁾. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den im *Privilegium maius*-Fälschungskomplex arrogierten Anspruch, alle Rechte des Herzogtums Österreich auf die übrigen habsburgischen Länder zu transferieren. In den auf Heinrich (VII.), Friedrich II. und schließlich Rudolf I. gefälschten Urkunden heißt es jeweils sinngemäß, die dem österreichischen Herzog verliehenen Rechte sollten nicht nur für die bisher innegehabten Herzogtümer Geltung haben, sondern würden auch auf die künftig zu erwerbenden übergehen. Leicht abweichend davon lautet die Be-

19) Johann von Viktring, Liber (wie Anm. 9) II S. 99 Z.1–5; LHOTSKY, Geschichte (wie Anm. 3) S. 301f.; DERS., Die Verträge von Wien und Brüssel, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 5, hg. von Hans WAGNER/Heinrich KOLLER (1976) S. 159. Zit. auch bei Günther HÖDL, Habsburg und Österreich 1273–1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters (1988) S. 65 und KRIEGER, Habsburger (wie Anm. 11) S. 145. – LHOTSKY, Verträge S. 159 bringt die Stelle irrtümlich mit dem Kärntner Landrecht von 1338 in Zusammenhang. Von dort her vermutlich die Formulierung bei HÖDL, Habsburg und Österreich S. 238.

20) HAGENEDER, Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 226 Anm.32: »Doch ist die Gleichsetzung von ›Land‹ (terra) mit der ›Herrschaft zu‹ oder dem ›Haus Österreich‹ terminologisch sehr unwahrscheinlich, und das umso mehr, als zugleich von der Möglichkeit der Teilung von Herzogtümern die Rede ist ...«.

21) Heinrich KOLLER, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte, in: Föderalismus in Österreich, hg. von Felix ERMACORA (1970) S. 99–155, hier S. 123f.

stimmung im *Privilegium maius* selbst, daß, falls die Gebiete und Herrschaften (*districtus et dicioes*) des Herzogtums Österreich durch Erbschaften, Schenkungen oder Käufe erweitert werden, die Rechte und Privilegien auf diese Vergrößerung der Herrschaft zu Österreich (*ad augmentum dicti dominii Austrie*) voll übertragen werden sollen²²). Wie Rudolf IV. einen solchen Rechtstransfer zu realisieren gedachte, läßt die Belehnung des Grafen Simon von Thierstein mit der Burg Dorneck (Kt. Solothurn) im Jahre 1360 erahnen. Der Graf hatte die von ihm freigeigen besessene Burg Herzog Rudolf aufgetragen, worauf dieser sie ihm, wie aus dem gräflichen Reversbrief zu ersehen ist, als Lehen *nach den freyheiten und wírden rechten gewonheiten und gesetzten seines hertzogentums ze Osterreich* verlieh²³).

Mit der Belehnung des Grafen von Thierstein ist ein wichtiges Element der landesherrlichen Politik Rudolfs angesprochen. Lehenspolitik, wie sie im Weitraer Revers gegenüber den Grafen von Schaunberg oder in Kärnten gegenüber den Herren von Aufenstein zur Geltung kam, nutzte Rudolf als höchst effektives Herrschaftsinstrument in allen seinen Ländern und Territorien²⁴). Integrationsfördernd gewirkt hätte sicherlich längerfristig die Verwaltungspraxis des Herzogs, der ziemlich konsequent auf Rotation in den Verwaltungsspitzen der einzelnen Länder setzte. Waren die Hauptleute der Steiermark und Kärntens unter Albrecht II. durchschnittlich 10 bis 20 Jahre im Amt gewesen, so wechseln die Spitzen der Länderadministration unter Rudolf IV. fast im Jahresrhythmus, wobei Karrieren wie jene Alberos von Puchheim, der, aus österreichischem Herrenadel stammend, nacheinander in den Vorlanden als Landvogt und in der Steiermark als Hauptmann agierte, erfolgreichen Elitenaustausch anzeigen²⁵). Und noch ein Aspekt rudolfinischer Herrschaft darf vielleicht in den Zusammenhang territorialer Integration gestellt werden. Bei verschiedensten Gelegenheiten konzentrierte der Herzog, glaubt man den bombastischen Zeugenreihen seiner feierlichen Diplome, eine Vielzahl von Bischöfen, Äbten, Grafen und

22) KOLLER, Zentralismus (wie Anm. 21) S. 123; Heinrich APPELT, Anregungen zu einem Kommentar der österreichischen Hausprivilegien, in: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. von Othmar HAGENEDER/Herwig WEIGL (MIÖG Ergänzungsband 28, 1988) S. 180–188, hier S. 186; HAGENEDER, Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 224.

23) Rudolf THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 1 (1899) S. 411f. Nr. 648. Auch der Lehenseid erfolgt *nach seíns landes ze Osterreich recht und gewonheit*.

24) Karl LECHNER, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2 (VuF 14, 1971) S. 389–462, hier S. 442ff.; Wilhelm BAUM, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit (1996) S. 123–154; NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich (wie Anm. 5) S. 159f. – Zum Revers von Weitra zuletzt Maximilian WELTIN, Vom »östlichen Baiern« zum »Land ob der Enns«, in: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Ausstellung des Landes Oberösterreich 1983 in der Burg zu Wels 1 (1983) S. 23–51, hier S. 45f.

25) Karl GUTKAS, Ein österreichischer Staatsmann des 14. Jahrhunderts, Jb. für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 32 (1955/56) S. 62–73, bes. S. 67ff. Vgl. Hannes P. NASCHENWENG, Die Landeshauptleute der Steiermark 1236–2002 (2002) 61f.

Herren um sich. Der Hof Rudolfs IV. verdichtete sich so scheinbar zu einer fast permanenten feierlichen *curia maior*.

Wie weit Herzog Rudolf IV. bei alledem davon entfernt war, Neuerungen in allen Ländern gleichmäßig durchzusetzen, zeigt das Beispiel der Ablösegesetze, die zwar durch Einzelbeurkundung für fast alle österreichischen Städte in analoger Weise eingeführt wurden. Außerhalb des engeren Herzogtums Österreich begegnet die wichtige wirtschaftspolitische Gesetzgebung hingegen einzig im untersteirischen Marburg²⁶). Noch eklatanter ist der Fall des Ungeldes. Rudolf IV. hat diese zehnprozentige Getränkesteuer auf allem ausgeschenkt Wein und Bier 1359 gegen Verzicht auf den jährlichen Münzverruf eingeführt, dies jedoch nur im Herzogtum Österreich, wo sie binnen weniger Jahrzehnte dank einer dynamischen Aufkommensentwicklung zum wichtigsten Finanzträger des Landesfürstentums wurde²⁷). An eine flächendeckende Einführung des Ungelds in allen habsburgischen Ländern scheint Rudolf IV. nicht gedacht zu haben, ebensowenig wie irgendeiner seiner spätmittelalterlichen Nachfolger.

Ein Facette rudolfinischer Politik, die bisher nicht unter dem Aspekt der Integration beachtet wurde, möchte ich hier noch hervorheben. Der Herzog ließ für sich Jahrtage in allen wichtigen Landeskloöstern einrichten und verknüpfte die Stiftung regelmäßig mit der Verpflichtung für das jeweilige Kloster zu einer jährlichen Gabe an die Stephanskirche bzw. das Allerheiligenkapitel in Wien. In manchen Fällen, wie bei Melk, ging mit der Jahrtagsstiftung auch die Zusage einher, daß der Abt alljährlich an einem bestimmten im voraus festgelegten Tag eine Messe *in pontificalibus* in der Stephanskirche feiern werde²⁸). In dieses sakrale Beziehungsnetz wurden vornehmlich Kirchen und Klöster des Herzogtums Österreich eingebunden, aber auch die steirischen Zisterzienser aus Rein führten nach dem Willen des Herzogs einige Käse und die Klosterfrauen von Engelberg in Obwalden ein paar Fische aus dem Vierwaldstättersee als symbolischen jährlichen Zins an St. Stephan ab²⁹). Über Stiftung und Gebet entstand hier eine Verbindung zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen, und gleichzeitig wurde St. Stephan gleichsam zum sakral-symbolischen Mittelpunkt habsburgischer Herrschaft überhöht.

26) KOLLER, Zentralismus (wie Anm. 21) S. 127f.

27) Ernst KLEBEL, Ungeld und Landgericht in Nieder- und Oberösterreich, *MIÖG* 52 (1938) S. 269–287; Christian LACKNER, Das Finanzwesen der Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, *Unsere Heimat* 63 (1992) S. 284–300, bes. S. 292f.

28) Heinrich von SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1, 1904) S. 28; Nikolaus GRASS, Der Wiener Stephansdom als *capella regia Austriaca*, in: Festschrift Karl Pivec, hg. von Anton HAIDACHER/Hans Eberhard MAYER (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12, 1966) S. 91–129, hier S. 107f.; Viktor FLIEDER, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung (1968) S. 145f.; BAUM, Rudolf IV. (wie Anm. 24) S. 181ff.

29) FLIEDER, Stephansdom (wie Anm. 28) S. 274ff.

Die Einbeziehung Tirols in den habsburgischen Länderkomplex gestaltete sich schwieriger als jene Kärntens und Krains drei Jahrzehnte zuvor. Konnte Rudolf IV. die äußeren, vor allem diplomatischen Voraussetzungen einer erfolgreichen Erwerbung des Landes schaffen, so hatte er von innen mit einiger Opposition in Adel und Kirche zu rechnen. Höchst willkommene Verbündete fand der Herzog nur in den Tiroler Städten, die zum wertvollen Rückhalt seiner Herrschaft wurden³⁰. Beim frühen Tod Rudolfs 1365 war die habsburgische Herrschaft im Land an der Etsch und im Gebirge jedenfalls noch wenig konsolidiert. Widerstandspotentiale blieben latent und konnten jederzeit aufbrechen, wie es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit 1368/69 dann auch geschah. Die Schwäche der habsburgischen Herrschaft drückte sich nicht zuletzt in einer anhaltenden Krise und Ausdünnung der überkommenen administrativen Strukturen des Landes aus. In der Finanzverwaltung zeigt sich bei den habsburgischen Landesfürsten ein unsicheres Experimentieren mit neuen Ämtern und Organisationsformen. Wenn anfänglich mit Heidenreich von Maissau ein österreichischer Landherr eine Schlüsselposition in der Verwaltung Tirols bekleidete³¹, so war dies ein durchaus bemerkenswerter Ansatz, doch er fand, so weit ich sehe, keine Fortsetzung.

Mit der Neuberger Teilung 1379 begann eine fast hundert Jahre andauernde Phase der Desintegration. Anders wird man die Folgen der dynastischen Teilungsvorgänge, die 1411 schließlich drei einigermaßen stabile habsburgische Herrschaftsgebilde (Österreich, die innerösterreichische Ländergruppe und Tirol mit den Vorlanden) hervorbrachten, nicht qualifizieren können, auch wenn einzuräumen ist, daß die Bildung kleinerer Einheiten unter Umständen positiv im Sinne einer intensiveren herrschaftlichen Durchdringung und eines effektiveren Herrschaftsausbaues wirken mochte. Dynastische Einheit als ausschließlichen Parameter herrschaftlicher Integration absolut zu setzen, wäre sicher ein Fehler. Es konnte wohl auch so sein, wie am Beispiel Bayern vor einiger Zeit aufgezeigt wurde, daß ein territorialer Stabilisierungsprozeß in kleineren Herrschaftseinheiten der dynastischen Gesamtstaatsbildung vorausging und dieser entscheidend vorarbeitete³². Solche herrschaftsverdichtende Erfolge dynastischer Teilungen wird man bei den Habsburgern am ehesten in den innerösterreichischen Ländern im 15. Jahrhundert sehen. Die eindeutige Rollenverteilung, die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfestigt hatte, Österreich mit Wien als Zentrum, wo der Hof zu Hause war, als Hauptland, Steier,

30) Franz HUTER, Herzog Rudolf IV. und die Tiroler Städte (Tiroler Wirtschaftsstudien 25, 1971) S. 65ff.

31) Theodor MAYER, Beiträge zur Geschichte der tirolischen Finanzverwaltung im späteren Mittelalter, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 16/17 (1919/20) S. 110–168, hier S. 115f.; Christian LACKNER, Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406) (MIÖG Ergänzungsband 41, 2002) S. 87 Anm. 256.

32) Wilhelm STÖRMER, Die innere Konsolidierung der wittelsbachischen Territorialstaaten in Bayern im 15. Jahrhundert, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. von Ferdinand SEIBT/Winfried EBERHARD (1987) S. 175–194.

Kärnten und Krain als Nebenländer, deren Adel zunehmend abgedrängt wurde, diese Rollenverteilung wurde tatsächlich nochmals aufgebrochen. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden mit Graz und Wiener Neustadt neue innerösterreichische Residenzorte und ein innerösterreichischer Hof mit entsprechenden Chancen für eine Integration des regionalen Adels. Es ist auch immer wieder betont worden, daß die drei innerösterreichischen Länder einander im Verlauf des 15. Jahrhunderts in Recht und Wirtschaft, ja vielleicht in einem übergreifenden politischen Bewußtsein – Stichwort ständische Ländertage – näher kamen³³).

Einzelne Indizien bestätigen zudem, daß über Teilungsgrenzen hinweg, Vereinheitlichungsprozesse ihren Fortgang nahmen. Ein solcher Fall ist die Entscheidung Herzog Ernsts des Eisernen vom Jahre 1409, in Hinkunft auch in Graz den Pfennig *nach kornn, waag und aufzahl wie ze Wien* zu münzen³⁴). Insgesamt überwiegen allerdings im Jahrhundert nach dem Neuberger Vertrag eindeutig desintegrative Tendenzen und Entwicklungen. Der Zusammenhalt der habsburgischen Dynastie, der gegebenenfalls durch Vormundschaften aktualisiert wurde, blieb allgemein schwach und konflikthanfällig. Am deutlichsten läßt sich die prekäre Stellung der Habsburger daran ermessen, daß die großen politischen Orientierungen der drei herzoglichen Linien in den Jahrzehnten nach 1400 immer häufiger quer zu einander lagen und alle drei, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, mit einem kräftigen Machtzuwachs der Stände in ihren Herrschaftsgebieten konfrontiert waren. Da wiegt es auch nicht viel, wenn, ungeachtet aller dynastischen Konflikte und Rivalitäten, alle Herzoge beispielsweise in ihren landeskirchlichen Bestrebungen hinsichtlich des Besetzungsrechts von Bischofsstühlen, der Besteuerung des Klerus oder der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit eine erstaunlich einheitliche und gleichgerichtete Politik verfolgten.

Der Weg der habsburgischen Dynastie zurück zur Einheit war mühevoll und von vielen Rückschlägen gekennzeichnet. Zu schweren Konflikten mit den mächtigen Ständen der betroffenen Länder führte der Versuch Friedrichs III., nach dem Prinzip des Seniorats das Herzogtum Österreich und Tirol samt den Vorlanden möglichst lang in der Hand zu behalten. Auch nach dem Aussterben der albertinischen Linie verlangte der Rückerwerb des Herzogtums Österreich dem Kaiser größte Kraftanstrengungen ab und erst der Tod

33) Gerhard PFERSCHY, Gemeinschaftssinn und Landesbewußtsein in der innerösterreichischen Ländergruppe, in: Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jh. bis heute, hg. von Richard PLASCHKA/Gerald STOURZH/Jan Paul NIEDERKORN (Archiv für österreichische Geschichte 136, 1995) S. 51–64, hier S. 59f.; HÄRTEL, Millennium (wie Anm. 9) S. 247f.

34) KOLLER, Zentralismus (wie Anm. 21) S. 133; Michael ALRAM, Der Wiener Pfennig. Von Herzog Leopold V. (1177–1194) bis Kaiser Friedrich III. (1452–1493), in: Geld. 800 Jahre Münzstätte Wien, hg. von Wolfgang HÄUSLER (1994) S. 53–73, hier S. 63, Odo BURBÖCK, Geld und Münze im ausgehenden Mittelalter. Zum österreichischen Münzwesen von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Tod Ernsts d. Eisernen, in: Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996 (1996) S. 223–232, hier S. 225f.

seines Bruders Albrecht VI. ließ ihm die volle landesfürstliche Gewalt in den Ländern ob und unter der Enns zufallen (1457/63). Die Reintegration Donauösterreichs in den Gesamtkomplex der Erblände blieb überaus problematisch, zumal die Herausforderung des ungarischen Königs Matthias Corvinus seit 1477 das Land erneut für mehr als ein Jahrzehnt in Atem hielt und Österreich unter der Enns dem Kaiser 1484/85 sogar ganz verloren ging. Unter diesen schwierigen Voraussetzungen konnte von Integration im Sinne einer stärkeren Vereinheitlichung innerhalb des österreichischen Territorienkomplexes wohl kaum die Rede sein. Neuere Untersuchungen des kaiserlichen Hofrats haben immerhin gezeigt, daß Friedrichs Herrschaft nicht ganz so auf seine innerösterreichischen Erbländer zentriert war, wie bisher angenommen. Auf die gesamte Regierungszeit gerechnet stammte über ein Fünftel aller nicht-kanzleigebundenen weltlichen Räte des Kaisers aus den ehemals albertinischen Ländern, mehr als aus den innerösterreichischen Erbländern, in welchen die Herrschaft Friedrichs im Unterschied zu Österreich doch niemals umstritten war. Heinig hat diese überraschende Tatsache jüngst als ein »Resultat der höfischen Integrationsversuche« des Kaisers gewertet³⁵⁾.

Als 1487 Erzherzog Sigmund, dessen Herrschaft zuletzt bedrohliche Erosionserscheinungen gezeigt hatte, dem Wittelsbacher Albrecht IV. von Bayern eine Anwartschaft auf Tirol eröffnete, griff Kaiser Friedrich III. in Absprache mit den Ständen ein, sodaß es zu einer weitgehenden Entmachtung des Tiroler Habsburgers kam. Im März 1490 konnte Maximilian dann mit Unterstützung einiger Räte und durch große Pensionsversprechen Sigmund zum endgültigen Verzicht auf die Herrschaft in Tirol bewegen. Nach mehr als hundert Jahren waren die habsburgischen Teilungen überwunden. Die folgenden drei Jahrzehnte veränderten das Erscheinungsbild der österreichischen Länder entscheidend und nachhaltig. Es ist unbestrittener Forschungskonsens, daß Maximilian viel getan hat, um dem lockeren Verband der österreichischen Länder eine festere Gestalt zu geben. Für Hermann Wiesflecker scheint es erwiesen, daß der frühmoderne habsburgische Territorienkomplex mit Ansätzen zum Gesamtstaat nicht nur Ergebnis dynastischer Konsolidierungspolitik sondern politisches Ziel Maximilians gewesen sei. Maximilian erkannte, so Wiesflecker wörtlich, »seine Hauptaufgabe darin, die selbständigen, sehr verschiedenartigen Länder zu einem Gesamtstaat zusammenzuführen«³⁶⁾. Auch der Erfolg maximilianischer Zentralisierungspolitik steht für ihn unverrückbar fest³⁷⁾, während Moraw nur den neuen Hofbehörden eine erfolgreiche Bilanz konzедieren wollte, übergreifende Landes-

35) Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik 1 (Beihefte zu J. F. Böhm, Reg. Imp. 17, 1997) S. 238. – Von den 29 um 1450 belegten Herrenstandsfamilien der albertinischen Länder haben 25 auch Räte Friedrichs hervorgebracht.

36) Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht (1999) S. 234.

37) WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 36) S. 248: »... immerhin war aus dem losen Nebeneinander der Alpen- und Donauländer im Verlauf von 25 Jahren ein wohlorganisierter Gesamtstaat entstanden«.

behörden seien hingegen weithin Stückwerk geblieben, wie im übrigen auch die unter Maximilian forcierten übergreifenden ständischen Organisationsformen (Ausschußtage, Generallandtage)³⁸⁾. Die Ära Maximilians (1490/93–1519) hat jedenfalls, soviel ist klar, erstmalig eine bürokratische Überformung der habsburgischen Länder bewirkt. Die »Einstaaturg« erfaßte auch den ständischen Bereich³⁹⁾. Ausdruck dessen ist eine weitgehende formalbürokratische Normierung von Berufung, Verhandeln und Beschlußfassung der einzelnen Landtage, die in den niederösterreichischen Ländern um und nach 1500 mitunter bereits mit einer gleichlautenden Ladung auf denselben Tag berufen wurden und gleichsam simultan in Wien, Graz, Laibach und St. Veit zusammentraten⁴⁰⁾. Und zum ersten Mal wurden unter Maximilian seitens des Landesfürstentums explizit unifikatorische Absichten artikuliert. So läßt Maximilian die Stände 1507 wissen, er wolle in seinen sechs Fürstentümern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol *ain gleiche silbrim und gulden munz unser furstlichen graftschaft von Tyroll, di dan di beruembtist in aller cristenhait ist*, einführen⁴¹⁾. Als der Kaiser im September 1517 die erbländischen Stände zur Beschickung eines allgemeinen Ausschustages aufforderte, der in Donauwörth zusammentreten sollte und dann tatsächlich in Innsbruck ab Jänner 1518 stattfand, gab er der Versammlung programmatisch als Ziel vor, zwischen ober- und niederösterreichischen Ländern eine *ainigung und verwandtnuss aufzürichten, wie sy sich alle als glider aims haubts gegenainander halten ... sollen und mügen*⁴²⁾. Daß Maximilian

38) Peter MORAW, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983, hg. von Gabriel SILAGI (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35, 1984) S. 61–108, hier S. 101.

39) Von »Einstaaturg« der Landstände in Bayern spricht STÖRMER, Konsolidierung (wie Anm. 32) S. 181.

40) Z. B. gleichlautende Landtagsladungen für den 28. Juli 1501: Steiermark in Graz (Steiermärkische Geschichtsblätter 6 [1885] S. 128); Krain in Laibach (Deželnozborski spisi Kranjskih stanov 1: 1499–1515, ed. Marija VERBIČ [1980] S. 4), Kärnten in St. Veit (Reg. Imp. 14/3/2: Ausgewählte Regesten des Kaiserreichs unter Maximilian I. 1493–1519, bearb. von Hermann WIESFLECKER [1998] Nr. 15469). – Am 6. Juli 1513 fand nachweislich ein unterennsischer Landtag in Wien (Stiftsarchiv Klosterneuburg K. 212) und ein Krainer Landtag in Laibach statt (Deželnozborski spisi S. 87ff.).

41) Deželnozborski spisi (wie Anm. 40) S. 10. Vgl. Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden Mittelalter. Teil 2, Jb. für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 15/16 (1916/17) S. 367–458, hier S. 437.

42) Erwähnt bei Günther R. BURKERT, Die österreichischen Ausschußlandtage. Eine Form der Konfliktlösung, in: Bericht über den 18. Österreichischen Historikertag in Linz (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27, 1991) S. 184–189, hier S. 184. – Die Literatur zum Innsbrucker »Generallandtag« ist ziemlich umfangreich: Hartmann J. ZEIBIG, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblände, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 13 (1854) S. 201–366; Alfred NAGL, Der Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518, Jb. für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 17/18 (1918/19) S. 12–36; Max VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 2 (1927) S. 610–619, Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. 5 Bde. (1971–1986), 4 S. 305–318; Werner KÖFLER, Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständi-

auch mit dem Plan Österreich zum Königreich zu erheben, der bekanntlich 1515/16 nicht über ein vages Konzeptstadium hinausgedieh⁴³⁾, den Integrationsprozeß der Erblande stärken wollte, läßt sich hingegen nicht hinreichend belegen.

DER NAME »HAUS ÖSTERREICH«:

Entgegen der eingangs zitierten Auffassung Alphons Lhotskys sind die von den Habsburgern beherrschten Länder und Territorien bis zum Ende des Mittelalters wohl ein namenloses Gebilde geblieben. Lange Zeit war es üblich, daß die Dynastie ihre Länder additiv einzeln benannte, wie die Aufzählung in der fürstlichen Titulatur demonstriert⁴⁴⁾. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts ist im habsburgischen Kanzleigebrauch dann vermehrt an die Stelle der Aufzählung das durch den Plural gleichfalls die agglomerative Struktur des Territorienkomplexes anzeigende »Erblande« bzw. Erbliche Lande« getreten⁴⁵⁾. Der Name Österreich bezeichnete während der gesamten hier interessierenden Zeitepoche in der Regel das Herzogtum, also die Länder ob und unter der Enns, und geriet nur in der vergrößerten und verkürzten Außensicht bisweilen zum Sammelnamen für alle habsburgischen Länder, so etwa wenn eine norddeutsche Chronik zu Beginn des 15. Jahrhunderts Meran in Österreich verortet⁴⁶⁾. Mit umständlichen Namenskonstruktionen versuchte man schließlich unter Maximilian dem Problem der Benennung partiell beizukommen, indem zwischen ober- und niederösterreichischen Ländern unterschieden wurde. Die Kanzlei vereinfachte aber selbst wieder und sprach oft nur von *nidern* und *obern landt*⁴⁷⁾.

schen Verfassung 1808 (1985) S. 145, 284; Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602. 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 29, 1994) S. 151ff., 530ff.

43) Zu den Königreichsplänen Maximilians vgl. Erich KÖNIG, Zur Hauspolitik Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1516 und 1517, in: Festgabe für H. Grauert, hg. von Max JANSEN (1910) S. 191–204; Oswald REDLICH, Die Pläne einer Erhebung Österreichs zum Königreich, Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 26 (1931) S. 87–99; Ursula FLOSSMANN, Regnum Austriae. ZRG Germ. 89 (1972) S. 78–117; Hermann WIESFLECKER, Neue Beiträge zu Kaiser Maximilians I. Plänen eines »Königreiches Österreich«, in: Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift für Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, hg. von Herwig EBNER u. a. (1988) S. 529–542.

44) Karl GUTKAS, Die Stellung der Österreichischen Länder in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, hg. von Erich ZÖLLNER (1969) S. 43–65, hier S. 45.

45) Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte 161, 1999) S. 128f.

46) KOLLER, Zentralismus (wie Anm. 21) S. 122.

47) NOFLATSCHER, Räte (wie Anm. 45) S. 132f.

Dem Charakter eines Gesamtnamens für den Territorienkomplex kommt »Haus Österreich« im späteren 15. Jahrhundert zeitweise recht nahe. Die Forschung hat in den vergangenen Jahrzehnten akribisch frühe Belege für die Verwendung von *domus Austriae* im 14. Jahrhundert aufgespürt, beginnend mit einem Schreiben des Kardinals Napoleon Orsini an den König von Aragón aus dem Jahre 1326⁴⁸⁾. Auf diesen bisher ältesten bekannten Nachweis des »Haus Österreich«-Begriffs, der übrigens fast zeitgleich mit dem ersten Auftreten des Namens *domus Bavariae* liegt, wie jüngst aufgezeigt wurde⁴⁹⁾, folgen bis ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts nur wenige weitere lateinische Belege. Während es sich in diesen Fällen anscheinend ausnahmslos um Fremdbezeichnungen handelt, konnte bisher ein Gebrauch des Begriffs »Haus Österreich« durch habsburgische Kanzleien im 14. Jahrhundert nicht eindeutig erwiesen werden⁵⁰⁾. Die Wendung »Haus von Österreich«, die in einer Urkunde Herzog Rudolfs IV. für das Kloster St. Zeno in Reichenhall aus dem Jahre 1360 begegnet, steht ganz isoliert⁵¹⁾. Ausgehend von den westlichen Territorien der Habsburger hatte seit Anfang des 14. Jahrhunderts »Herrschaft zu Österreich« als Kennzeichnung der Dynastie gedient. Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts taucht dann »Haus Österreich« im Vokabular der habsburgischen Kanzleien auf und begann die Formel »Herrschaft zu Österreich« zu verdrängen. Die Vermutung, die Herrschaftsteilungen seit 1379 könnten der Grund dafür gewesen sein, daß die Habsburger den stärker dynastisch geprägten Begriff »Haus Österreich« an die Stelle des älteren »Herrschaft zu Österreich« treten ließen, hat viel für sich⁵²⁾. Der politischen Realität spätmittel-

48) MGH Const. 6 S. 143 Nr. 212: ... *quia idem rex et alii de domo Austrie sunt nobis quadam speciali dilectione coniuncti*. ... Auf diese Stelle wies zuerst Alfred STRNAD, Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik Friedrichs des Schönen, Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) 188–232, hier S. 207f. Anm. 81 hin.

49) Jean-Marie MOEGLIN, Les dynasties princières allemandes et la notion de maison à la fin du moyen âge, in: *Les Princes et le Pouvoir au Moyen Age* (Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 28, 1993) S. 137–154, hier S. 154.

50) Alphons LHOTSKY, Was heißt »Haus Österreich«?, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 1, hg. von Hans WAGNER/Heinrich KOLLER (1970) S. 344–364, bes. S. 349f. – Bei dem von Moeglin, *Dynasties princières* (wie Anm. 49) S. 142 Anm. 17 angeführten Beleg aus dem Jahre 1350 (*Fontes rerum austriacarum* II/40 [1877] S. 72f. Nr. 61) handelt es sich zwar um die Lehensinvestitur eines friulanischen Adligen durch Herzog Albrecht II., doch stammt das über den Akt ausgefertigte Notariatsinstrument nicht aus der Herzogskanzlei sondern von einem friulanischen Notar.

51) *Monumenta Boica* 3 (1764) S. 570f. – Auf diesen ganz frühen Beleg des deutschen »Haus Österreich«-Begriffs machte Wilhelm BAUM, Rudolf IV. (wie Anm. 24) S. 71 aufmerksam.

52) Erich ZÖLLNER, Formen und Wandlungen des Österreichbegriffs, in: *Historica. Studien zum Geschichtlichen Denken und Forschen*. Festgabe für Friedrich Engel-Janosi, hg. von Hugo HANTSCH u. a. (1965) S. 68 und DERS., Österreichbegriff und Österreichbewußtsein im Mittelalter, in: DERS. (Hg.), *Volk, Land und Staat. Landesbewußtsein, Staatsidee und nationale Fragen in der Geschichte Österreichs* (Schriften des Instituts für Österreichkunde 43, 1984) S. 5–22, hier S. 9; jetzt MOEGLIN, *Dynasties princières* (wie Anm. 49) S. 145f. – Kritisch äußerte sich schon 1970 Heinrich KOLLER, Zur Bedeutung des Begriffs »Haus

alterlicher Teilungen und einer vielfach gefährdeten dynastischen Handlungseinheit kam der »Haus«-Begriff fraglos entgegen, konnte doch damit eine alle Teilherrschaften umgreifende Einheit des Fürstenhauses ideell manifestiert werden. In diesem Sinne ist es durchaus bezeichnend, daß sich unter den frühen »Haus Österreich«-Belegen gerade eine Urkunde Erzherzog Ernsts vom 10. Juli 1415 befindet, mit der dieser, anstelle seines in die Reichsacht gesetzten Bruders Friedrich IV. die Herrschaft in Tirol an sich ziehend, die Landesfreiheiten der Grafschaft bestätigte. Vor dem drohenden Zusammenbruch der habsburgischen Stellung in Tirol beschwört das Privileg die Treue, die die Landschaft *dem loeblichen haws Österreich* allzeit erwiesen habe⁵³).

Breitere Anwendung scheint der »Haus Österreich«-Begriff erst ab 1438/39 gefunden zu haben, als die Habsburger mit Albrecht II. wieder in den Besitz der römisch-deutschen Königswürde gelangten⁵⁴). Wer hinter dem Erfolg der neuen Begrifflichkeit stand und welche Intentionen diese begleiteten, ist noch nicht mit Eindeutigkeit bestimmbar. Nicht völlig überzeugen können jedenfalls Versuche, die Durchsetzung der Formel »Haus Österreich« mit dem aus Konstanz stammenden Notar der Reichskanzlei Marquard Brisacher bzw. einer kleinen schwäbischen Kanzleielique zu verbinden. Zweifel müssen auch der These gelten, der »Haus Österreich«-Begriff hätte vor allem »die Identifizierung des Hauses mit dem Reich« zum Ausdruck gebracht⁵⁵). Fast zeitgleich mit der generellen Akzeptanz vollzieht sich eine Bedeutungserweiterung und -verschiebung des »Haus Österreich«-Begriffs. Hatte schon das ältere »Herrschaft zu Österreich« ganz vereinzelt neben der Kennzeichnung der Dynastie als Sammelbegriff aller Herrschaftsrechte oder als territoriale Kurzformel für den Gesamtbesitz gedient, so läßt sich Ähnliches nun für »Haus Österreich« nachweisen⁵⁶). Besonders deutlich tritt dies bei Thomas Ebendorfer zu Tage,

Österreich«, *MIÖG* 78 (1970) S. 338–346, hier S. 339 mit dem Hinweis, der Ausdruck »Haus Österreich« habe sich erst im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts durchgesetzt, als die Kämpfe in der Dynastie rückläufig waren. Koller vermutet eher die Wirksamkeit von Einflüssen westeuropäischer Staatstheorie.

53) Richard SCHÖBER, *Die Urkunden des Landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342–1600)* (Tiroler Geschichtsquellen 29, 1990) S. 18f. Nr.10; vgl. auch Wilhelm BAUM, *Reichs- und Territorialgewalt (1273–1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter* (1994) S. 276f.

54) Heinrich KOLLER, *Zur Herkunft des Begriffs »Haus Österreich«*, in: *Festschrift Berthold Sutter*, hg. von Gernot KOCHER u. a. (1983) S. 277–288, hier S. 282f.

55) KOLLER, *Zur Herkunft des Begriffs »Haus Österreich«* (wie Anm. 54) S. 280f. – Vorsichtig zustimmend äußert sich ZÖLLNER, *Österreichbegriff und Österreichbewußtsein* (wie Anm. 52) S. 9; ablehnend dagegen jetzt MOEGLIN, *Dynasties princières* (wie Anm. 49) S. 147 Anm. 33.

56) MOEGLIN, *Dynasties princières* (wie Anm. 49) S. 143f. zitiert ein sehr überzeugendes Beispiel aus der Zeit knapp vor 1440. Kontext ist die Auseinandersetzung zwischen König Albrecht II. und dem König von Polen um den Besitz Böhmens. In einem Schreiben an Papst Eugen IV. argumentiert Albrecht seine Ansprüche auf die böhmische Krone u. a. mit Verweis auf den Erbvertrag von 1364: ... *ex inscriptione veteri inter domos Bohemie et Austrie olim solemniter facta ac omnium baronum, procerum et majorum ac communitatum utrarumque domorum iuramento proprio et sigillorum suorum appensione firmata* und weiter: *Continet enim inscripcio clare, quod si alterutrius ex ipsis duabus domibus Bohemie et Austrie dominus sive*

der *domus* fast als Synonym für Land bzw. die Summe der Länder verwendete und deshalb von Albrecht II. sagen konnte *a quo linea totius prosapie de Habspurg, que hodie Domum Austrie gubernat, feliciter duxit originem*⁵⁷). Im offiziellen Sprachgebrauch der habsburgischen Kanzleien blieb die Bedeutung von »Haus Österreich« in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts freilich immer ambivalent. Es konnte damit der ganze Komplex habsburgischer Herrschaft bezeichnet werden, überwiegend war aber doch die Dynastie gemeint⁵⁸).

INSTITUTIONEN:

Es ist unzweifelhaft das Verdienst Maximilians, durch die Einrichtung von länderübergreifenden Behörden einen ersten entscheidenden Schritt auf dem Weg zum »Gesamtstaat« getan zu haben⁵⁹). Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestand keinerlei institutionelle Verklammerung der dynastisch aneinander gereihten habsburgisch-österreichischen Länder. Neben dem Fürsten waren Kanzlei und Rat das einzige, was die Länder miteinander verbinden konnte. In bezug auf die fürstliche Kanzlei hat dies schon Johann von Viktring erstaunlich klar gesehen, formuliert er doch anlässlich der Bestellung des Johann Windlock zum Kanzler, Herzog Albrecht II. habe diesem das *officium cancellarie* übertragen *ad omnium suorum principatuum expedienda negotia*⁶⁰). Vom Hof konnten sich dauerhaft weder im Bereich der Finanzen noch der Verwaltung zentrale länderübergreifende Ämter und Behörden absichten, obwohl namentlich in der Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert Ansätze zur zentralen Zusammenfassung sichtbar wurden. Als ein bemerkenswerter Fall dieser Art stellt sich das aus Räten und bürgerlichen Finanzleuten gebildete Konsortium dar, das 1370 zur Abwendung des drohenden Finanzkollaps in Form einer Generalpacht die Finanzverwaltung aller österreichischen Länder übernahm, aller-

princeps pro tempore decederet prole legitima non relicta, domus ipsa sic suo principe viduata ad alterutrius ex ipsis domibus superviventem principem legitime devolvatur hereditarie possidenda (Deutsche Reichstagsakten unter Albrecht II., ed. Gustav BECKMANN [RTA 13, 1925] S. 725).

57) Thomas Ebendorfer, *Cronica Austrie* (wie Anm. 16) S. 166 Z. 3–4; zit. LHOTSKY, Was heißt »Haus Österreich«? (wie Anm. 50) S. 355. – Thomas Ebendorfer meint auch unzweifelhaft den gesamten Komplex der österreichischen Länder, wenn er vom Neuburger Teilungsvertrag 1379 kommentierend schreibt: *domum Austrie pariter diviserunt*.

58) Peter MORAW, Das Reich und Österreich im Spätmittelalter, in: *Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806*, hg. von Wilhelm BRAUNEDER/Lothar HÖBELT (1996) S. 92–130, hier S. 92.

59) Christoph LINK, Die habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1*, hg. von Kurt G. A. JESERICH (1983) 468–552, hier S. 474.

60) Winfried STELZER, Zur Kanzlei der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg (1282–1365), in: *Landesherrliche Kanzleien* (wie Anm. 38) S. 297–313, hier S. 303.

dings anscheinend schon vor Ende der Vertragslaufzeit abgelöst wurde⁶¹). Das Experiment blieb einmalig, so wie es auch ohne Folgen war, daß kurzfristig in den Jahren 1392 bis 1394 eine zentrale Zusammenfassung der Finanzen fast aller Länder in der Hand eines obersten Amtmannes (Ulrich Zink) geschah⁶²). Die dynastischen Herrschaftsteilungen dürften diese frühen Versuche schon im Ansatz gestört haben.

Die Verwaltungsreformen Maximilians zählen seit dem 19. Jahrhundert zu den bevorzugten Themen der österreichischen Geschichtsforschung und sind es bis heute geblieben. Das verwaltungsgeschichtliche Gesamtgeschehen soll und muß hier nicht ausgebreitet werden. Mit Blick auf die Integration der österreichischen Länder interessiert vor allem die mittlere Ebene zwischen den am Hof angesiedelten zentralen Behörden für Reich und Erblande und den aus dem späten Mittelalter überkommenen Landesstellen. Maximilian hat durch die Schaffung der zwei bzw. – rechnet man das in Ennsheim angesiedelte vorderösterreichische, dem Innsbrucker nachgeordnete hinzu – drei Regimente für die Erblande eine »Gleichartigkeit der Verwaltungsorganisation in zweiter Instanz bewirkt, die das Werden des habsburgischen Gesamtstaates und den späteren Überbau einheitlicher Zentralstellen ermöglichte«⁶³). Mit dem Innsbrucker Regiment für Tirol und die Vorlande, das 1499 eine Ordnung und Instruktion erhielt, konnte Maximilian noch in gewisser Weise an den Rat der späten Regierung Erzherzog Sigmunds anknüpfen⁶⁴). Indem er analog dazu eine behördliche Zentralisierung der fünf als »niederösterreichische Ländergruppe« zusammengefaßten Fürstentümer Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain schuf, betrat der Kaiser vollends Neuland. Ursprünglich so wie das Tiroler als interimistische Vertretungsbehörde für die Zeit der Abwesenheit des Landesfürsten konzipiert, wurde das niederösterreichische Regiment 1501/02 zu einer ständigen Behörde, hatte aber von Anfang an größeren ständischen Widerstand aus den Ländern zu gewärtigen, als dies bei seinem oberösterreichischen Pendant der Fall war. Schon der Sitz des Regiments – zuerst Enns, dann Linz, schließlich 1510 Wien – gab Anlaß zu Konflikten, die sich bis zum Innsbrucker Generallandtag 1518 fortsetzten, wo die Steirer, die seit langem eine Verlegung nach Graz oder eine andere steirische Stadt verlangt hatten, einen Teilerfolg erzielen konnten. Maximilian stellte probeweise für ein Jahr die Transferierung des niederösterreichischen Regiments ins steirische Bruck in Aussicht⁶⁵). Härteren Widerstand

61) MAYER, Beiträge (wie Anm. 31) S. 116f.; VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 168f.; LACKNER, Finanzwesen (wie Anm. 27) S. 284f.; NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich (wie Anm. 5) S. 316f.

62) MAYER, Beiträge (wie Anm. 31) S. 121; LACKNER, Finanzwesen (wie Anm. 27) S. 298f.

63) Friedrich WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (Veröffentlichungen d. Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, 1972) S. 29.

64) Theodor MAYER, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 14, 1920) S. 32–40, 59f.

65) Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Österreichische Geschichte 1400–1522, hg. von Herwig WOLFRAM (1996) S. 290.

setzte der Kaiser der seit 1503 erhobenen Länderforderung entgegen, das Regiment solle durch ständische Vertreter ergänzt und aufgestockt werden. Die Länderstände beanspruchten für sich das Ernennungsrecht für einen Teil der Regimentsstellen und gleichzeitig eine gleichmäßige Repräsentation aller fünf niederösterreichischen Länder in der neuen Behörde⁶⁶).

Im Brennpunkt der Auseinandersetzung zwischen Maximilian und den Ständen der niederösterreichischen Ländergruppe stand das 1501 in Wiener Neustadt als Appellations- und Lehenshof eingerichtete Hofgericht⁶⁷). Zu einem wesentlichen Teil artikuliert sich hier Widerstand gegen den durch das neue oberste Gericht, seine römisch-rechtlich geschulten Juristen und seine römisch-rechtlichen Verfahrensnormen befürchteten massiven Einbruch römischen Rechts, aber ebenso sehr tritt ein stark verwurzelt landschaftliches Identitätsbewußtsein entgegen, das zentralisierenden Tendenzen in der Rechtsprechung zutiefst mißtraute. Als die Stände auf einem Ausschußtag 1502 gegen das neue Wiener Neustädter Gericht Sturm liefen, ließ ihnen Maximilian auf ihr Vorbringen, sie hätten bisher nur *in eines fürsten zu Österreich cammer* gedingt, spöttisch ausrichten, er wolle das Hofgericht gerne in Kammergericht umbenennen, sollte ihnen das eher konvenieren⁶⁸). Mit einer simplen Namensänderung waren die Stände nicht abzuspeisen. Sie setzten ihren Kampf gegen den verhaßten Gerichtshof fort. Was Maximilian 1502 noch entschieden verteidigte, gab er 1510 unter dem anhaltenden Druck der Stände dann preis. Das Kammergericht wurde aufgehoben. Es war allerdings kein vollständiger Sieg der Stände, denn die Kompetenzen des Wiener Neustädter Gerichts, sei es erstinstanzlich oder Appellations-sachen, gingen auf das niederösterreichische Regiment über⁶⁹).

Am allerwenigsten ist es Maximilian gelungen, eine einheitliche Finanzverwaltung für die Erblande einzurichten. Immer wieder restrukturierend und häufig zwischen kollegialen Behörden und monokratischem Prinzip schwankend, ließ der Kaiser immer neue Finanzbehörden in wechselnder Unter- und Nebenordnung entstehen, ohne dauerhafte Strukturen schaffen zu können. Die anfänglich in Innsbruck etablierte Schatzkammer mit umfassender Zuständigkeit für alle österreichischen Länder wurde schon 1499 in eine Raitkammer für die oberösterreichische Ländergruppe umgebaut, der in den nächsten Jahren eine gleichrangige Kammer für die niederösterreichischen Länder gegenüberstand. Zwischendurch griff Maximilian mit den Gossembrot-Verträgen 1501/02 zu Finanz-

66) Albert STARZER, Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthaltereien. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501–1896 (1897) S. 13; VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 593f., WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 36) S. 244.

67) VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 575.

68) Sigmund ADLER, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886) S. 252f., VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 589.

69) ADLER, Centralverwaltung (wie Anm. 68) S. 281; STARZER, Beiträge (wie Anm. 66) S. 13; VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 594f.; WIESFLECKER, Maximilian (wie Anm. 42) 3 S. 239 und 5 S. 211; DERS., Österreich (wie Anm. 36) S. 58, 119f., 243f.

lösungen, die in gewisser Weise an die oben erwähnte Generalpacht im 14. Jahrhundert gemahnen, indem er dem Augsburger Geschäftsmann Gossembrot die gesamte österreichische Finanzverwaltung pachtweise überließ⁷⁰). Die Zentralisierung im Bereich der Finanzen blieb in der Tat Stückwerk.

LÄNDER- UND AUSSCHUSSTAGE:

Winfried Schulze hat es nachgerade als ein Merkmal der Ständegeschichte in den habsburgischen Ländern interpretiert, daß die einzelnen Landschaften entgegen der meist regionalistischen Orientierung ständischer Korpora seit dem 15. Jahrhundert untereinander politische Verbindungen eingingen und »aus sich selbst heraus Ansätze einer landesübergreifenden politischen Organisation in der Form der sogenannten ›Generallandtage« entwickelten. Die Gesamtstaatsidee, so Schulze, sei in den habsburgischen Ländern »auch ein Produkt der Stände«⁷¹). Waren die Generallandtage, die das Potential zu österreichischen *Etats généraux* in sich trugen, ohne allerdings diese Entwicklungsstufe jemals zu erreichen, also gleichsam ein ständisches Integrationsmodell in Konkurrenz zum monarchischen? Organisations- und entwicklungsgeschichtlich betrachtet treten die Länderversammlungen im späteren Mittelalter zunächst in zwei unterschiedlichen Ausprägungen entgegen, als Ländertage (bzw. Generallandtage) und als Ausschusstage – beide Begriffe sind modernsprachliche Schöpfungen für die in den Quellen ohne klare Trennung als »gemeine Zusammenkunft«, *gemain landtag*, *veraynter* Landtag oder ähnlich bezeichneten Versammlungen⁷²). Die Ländertage, worunter hier Beratungen der Gesamtstände mehrerer Länder gleichzeitig am selben Ort begriffen werden, sind mit Sicherheit die zeitlich frühere Organisationsform, wobei vor allem die gemeinsamen Versammlungen der drei innerösterreichischen Landschaften (Steiermark, Kärnten, Krain) im 15. Jahrhundert zu nennen sind. Durch das Aufkommen der Praxis, nicht mehr die Gesamtstände, sondern nur deren Delegierte respektive gewählte Ausschüsse zu versammeln, vollzieht sich dann

70) Thomas FELLNER, Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493–1848) I, *MIÖG* 8 (1887) S. 258–301, hier S. 261; WIESFLECKER, Maximilian 5 (wie Anm. 42) S. 207ff.; DERS., Österreich (wie Anm. 36) S. 238–245.

71) Winfried SCHULZE, Das Ständewesen in den Erbländern der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus, in: *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, hg. von Peter BAUMGART (1983) S. 263–279, hier S. 265, 271.

72) Gerhard PUTSCHÖGL, Die Ausschusflandtage der österreichischen Länder, *Österreich in Geschichte und Literatur* 8 (1964) S. 431–437, hier S. 433; Roland SCHÄFFER, Der angebliche Generallandtag zu Völkermarkt 1453 – die Frage der frühen Generallandtage in den Erbländern, in: *Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe f. Othmar Pickl zum 70. Geburtstag*, hg. von Herwig EBNER u. a. (1997) S. 343–357, hier S. 344f.

namentlich unter Maximilian der Übergang zu den Ausschußtagen⁷³). Sollte der an Dreikönig 1397 nach Wien zur Beratung der Türkengefahr einberufene Tag tatsächlich ein Ländertag mehrerer habsburgischer Landschaften gewesen sein – die Textierung der erhaltenen Ladungsschreiben weist in diese Richtung, obgleich bisher nur Ladungen für Ständemitglieder aus dem Herzogtum Österreich bekannt geworden sind⁷⁴) – dann wären die Ländertage der Ausbildung der Einzellandtage zeitlich sogar vorausgegangen. In der Steiermark trat der erste Landtag wahrscheinlich 1412 zusammen⁷⁵), in Tirol läßt sich eine Konsolidierung ständischer Versammlungsformen frühestens um 1417/20 nachweisen, ein erster Kärntner Landtag scheint gar erst für 1472 belegt⁷⁶). Während der Charakter des Wiener Tages von 1397 indessen zweifelhaft bleibt, wird man die Geschichte länderübergreifender ständischer Strukturen im habsburgischen Territorienkomplex erst ein halbes Säkulum später mit der ersten sicher bezeugten gemeinsamen Ständeversammlung der innerösterreichischen Länder Steiermark, Kärnten und Krain 1443 in Graz beginnen lassen⁷⁷). An den innerösterreichischen Ländertagen, von denen die Forschung rund ein Dutzend zwischen 1443 und 1478 verzeichnet⁷⁸), ist der Zusammenhang zwischen äußerer Bedrohung und länderübergreifendem Agieren der Stände deutlich ablesbar. Die Verdichtung der Ländertagsfrequenz in den vierzehnhundertsiebziger Jahren (nicht weniger als acht Versammlungen zwischen 1470 und 1478)⁷⁹) korreliert mit der heißen Phase tür-

73) PUTSCHÖGL, Ausschußlandtage (wie Anm. 72) S. 432.

74) SCHÄFFER, Generallandtag (wie Anm. 72) S. 355f.

75) Gerhart WIELINGER/Karl SPREITZHOFER, Der Landtag der Steiermark, in: *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich*, hg. von Herbert SCHAMBECK (Wien 1992) S. 441–493, hier S. 444; Karl SPREITZHOFER, Der Landeshauptmann. Funktion und Bedeutung von den Anfängen bis 1918, in: *Die Grazer Burg* (21993) S. 19–39, hier S. 24.

76) Alfred OGRIS, Kurze Geschichte der Kärntner Landtage, in: *Geschäftsordnung des Kärntner Landtages*, hg. von Ralf UNKART u. a. (1975) S. 19–34, hier S. 21.

77) Burkhard SEUFFERT/Gottfriede KOGLER, *Die ältesten Steirischen Landtagsakten 1396–1519*. 2 Bde. (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3–4, 1953–1958) 1 S. 82ff. – GUTKAS, *Stellung* (wie Anm. 44) S. 56f. rechnet vor 1443 schon einen ersten gemeinsamen Landtag der Stände von Kärnten, Krain und Steiermark im Jahr 1441.

78) Berthold SUTTER, *Die geschichtliche Stellung des Herzogtums Steiermark 1192–1918*, in: *Die Steiermark. Land, Leute, Leistung* (1956) S. 101–137, hier S. 111 spricht von 15 innerösterreichischen Ländertagen, vier auf kärntnerischem und 11 auf steirischem Boden. Ihm folgt Hans STURMBERGER, *Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit*, in: *DERS., Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge* (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 3, 1979) S. 311–328, hier S. 321. Einige Tagungen sind wohl nicht quellenmäßig sicher bezeugt. Dies konnte zuletzt SCHÄFFER, *Generallandtag* (wie Anm. 72) S. 348ff. am Beispiel des angeblichen Generallandtags von Völkermarkt 1453 zeigen, der sich bei nochmaliger genauer Prüfung und Sichtung der Quellen als historiographische Fiktion erwies.

79) März und Mai 1470 Friesach bzw. Völkermarkt, Jänner 1471 Graz, 1474 Wolfsberg, 1474 und 1475 Marburg, 1476 und 1478 Graz. Vgl. dazu SCHÄFFER, *Generallandtag* (wie Anm. 72) S. 352; NIEDERSTÄTTER, *Jahrhundert der Mitte* (wie Anm. 65) S. 225.

kischer Einfälle in Krain, Kärnten und der Steiermark. Seit 1470 berief Kaiser Friedrich III. fast jährlich eine Tagung seiner innerösterreichischen Erbländer, um die Türkengefahr zu beraten. Unter dem massiven Druck der Türkennot gingen auf diesen Versammlungen Impulse zur Einheit und zur Zusammenarbeit nicht nur vom Landesfürsten sondern auch von den einzelnen Landschaften aus, die Ansätze zu einer Leistungs- und Handlungsgemeinschaft zeigten.

Bis in die Zeit Maximilians kommen »überterritoriale« Ständetagungen nur in den innerösterreichischen Ländern zur Geltung⁸⁰⁾, sieht man von dem singulären, weil unter außergewöhnlichen Umständen einberufenen Meraner Landtag im November 1487 ab, der neben der Tiroler Landschaft auch von circa 20 Verordneten der vorderösterreichischen Stände beschickt wurde⁸¹⁾. In Maximilians Regierung wurde die Entfaltung länderübergreifender Ständeversammlungen bedeutend vorangetrieben, zum einen was Frequenz, Intensität und Dauer derartiger Beratungen betrifft, zum anderen hinsichtlich des Umfangs bzw. der Zahl der durch Ausschüsse repräsentierten Länder. Kaum ein Jahr verging, in dem nicht wenigstens ein Ausschufstag stattfand. Vom innerösterreichischen über den niederösterreichischen bis hin zum großen alle Erbländer einbeziehenden »General-landtag« reicht die Palette der Versammlungen, auf welchen sich Landesfürst und Stände mehrerer Länder im Miteinanderverhandeln begegneten, wobei das von Maximilian anscheinend schon von Anbeginn an mit einer gewissen Beharrlichkeit verfolgte Ziel gemeinsamer Ausschufberatungen aller erbländischen Stände freilich erst nach mehreren tastenden Versuchen und Fehlschlägen⁸²⁾ zum ersten und gleichzeitig einzigen Mal während der 25jährigen Herrschaft des Kaisers im Frühjahr 1518 in Innsbruck Wirklichkeit wurde. Die Bedeutung dieser maximilianischen Ausschufstage für die staatliche Integration und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der österreichischen Länder ist spätestens seit der österreichischen Gesamtstaats-Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, wie sie etwa durch Franz von Krones⁸³⁾ verkörpert wird, evident. Und noch heute bezeichnet Hermann

80) Zu 1474 wurde schon von Hermann Ignaz BIDERMAN, Die österreichischen Länder-Kongresse, MIÖG 17 (1896) S. 264–292, hier S. 268 ein erster Ausschufstag aller niederösterreichischen Länder (Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain) erwogen. Tatsache ist, daß auf Befehl des abwesenden Kaisers die am 8. Februar 1474 in Wolfsberg zusammengetretenen Kärntner und Krainer Stände der steirischen Landschaft einen in Judenburg geplanten Tag ankündigten mit dem Bemerkung, daß auch der Salzburger Erzbischof, der Graf von Görz und die Landleute von Österreich um Gesandte dorthin gebeten wurden. Ob diese Tagung, wie vorgesehen, im März 1474 zustandekam, ist freilich mehr als ungewiß. Vgl. zuletzt SCHÄFFER, Generallandtag (wie Anm. 72) S. 351.

81) KÖFLER, Land (wie Anm. 42) S. 267ff.; SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände (wie Anm. 42) S. 126f.

82) BIDERMAN, Länder-Kongresse (wie Anm. 80) S. 269; BURKERT, Ausschuflandtage (wie Anm. 42) S. 184. – Auf dem niederösterreichischen Ausschufstag von Wiener Neustadt 1502 erschienen auch tirolische und vorländische Vertreter, jedoch zu spät und ohne brauchbare Verhandlungsgrundlage.

83) FRANZ KRONES, Handbuch der Geschichte Österreichs 2 (1877) S. 586: »So kommt es, daß der dynastische Verband aller dieser österreichischen Länder auch ein Interessenverband, ein Organismus wird, in

Wiesflecker in seiner Maximilian-Biographie den Innsbrucker Generallandtag als einen »erste[n] entscheidende[n] Schritt zum österreichischen Gesamtstaat«⁸⁴⁾. In gewisser Weise bilden die Ausschußtage das Gegenstück zu den administrativen Integrationsbemühungen Maximilians. Dies ist jedoch nicht eigentlich im Sinne eines ständischen Gegenmodells oder einer ständischen Antwort auf die landesfürstliche Behördenzentralisierung zu verstehen, auch wenn die Ausschußtage seit 1502 zum zentralen Forum wurden, auf dem sich für Maximilian zunehmend prekär der ständische Widerstand gegen die neuen Verwaltungskörper formierte und artikulierte. Eher sind Regimente und »Generallandtage« als zwei »komplementäre« Gestaltungselemente maximilianeischer Politik interpretierbar. Im Vorantreiben der Ausschuß- und Generallandtage ist eindeutig der Kaiser der aktive, sind die Stände der reaktive Part. Von Seiten der Stände, die doch noch fast ausschließlich in den Dimensionen ihrer jeweiligen Länder dachten, wurde den länderübergreifenden Beratungen mit einer Mischung aus Desinteresse und Mißtrauen begegnet. So fanden sich die vorderösterreichischen Stände beispielsweise 1509 nur unter Androhung, sie müßten andernfalls das Beratungsergebnis widerspruchslos akzeptieren, zur Abordnung von Gesandten zu den in Salzburg versammelten Ausschüssen der niederösterreichischen Länder bereit und noch 1518 verpflichteten sie ihre Deputierten auf dem Innsbrucker Generallandtag »auf Hintersichbringen«⁸⁵⁾. Daß die Stände der einzelnen Länder lange Zeit auch relativ wenige gemeinsame politische Ziele entwickeln konnten, demonstrieren die bekannten Augsburger »Libelle«, die als der gesetzgeberische Niederschlag des niederösterreichischen Ausschußtages von Augsburg im April 1510 erscheinen⁸⁶⁾. Die Länder legten Wert auf eine eigenständige Formulierung und Formalisierung ihrer jeweiligen Beschwerden, was in fünf Libellen für die fünf niederösterreichischen Länder seinen Ausdruck fand. Vergleicht man die Zahl der am Augsburger Tag von den Landschaften gemeinsam formulierten Beschwerdepunkte, die in der Sache hauptsächlich den neuen maximilianeischen Verwaltungs- und Gerichtsinstitutionen gelten, mit jener der länderspezi-

welchem der Herrscherwille und das ihm gegenüberstehende Bestreben der provinziellen Ständevertretungen, ihre Wünsche und Beschwerden gemeinsam und desto kräftiger geltend zu machen, die einigenden und bewegenden Kräfte abgeben« (zitiert bei Karl EDER, *Die Stände des Landes ob der Enns 1519–1525*, Heimatgäue 6 [1925] S. 1–38, 83–113, hier S. 6).

84) WIESFLECKER, Maximilian 4 (wie Anm. 42) S. 307.

85) ADLER, Centralverwaltung (wie Anm. 68) S. 270f.; WIESFLECKER, Maximilian 4 (wie Anm. 42) S. 294; SPECK, *Die vorderösterreichischen Landstände* (wie Anm. 42) S. 529.

86) Im Druck liegt das allgemeine Libell vor, ebenso die Libelle für Steiermark (Landhandfeste für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1731 [1842] S. 38–45), für Kärnten (Hieronymus Megiser, *Annales Carinthiae* [1612, ND 1981] 2, Landshandvest S. 70–81) und für Krain (Deželnozbornski spisi [wie Anm. 40] S. 29–34). – Bisher noch ungedruckt das oberösterreichische Libell: Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Ständische Urkunden Nr. 12. – Vgl. VANCSA, *Geschichte 2* (wie Anm. 42) S. 594ff.; EDER, *Die Stände des Landes ob der Enns* (wie Anm. 83) S. 6ff., WIESFLECKER, Maximilian 4 (wie Anm. 42) S. 295f.; DERS., *Österreich* (wie Anm. 36) S. 60f., 73f., 121f.

fischen Gravamina, so überwiegen augenscheinlich die partikularen Ziele. 15 gemeinsamen Beschwerdeartikeln stehen 33 des Landes ob der Enns, 13 der Krainer, 12 der Kärntner und 17 der steirischen Landschaft gegenüber.

LÄNDER, LANDESBEWUSSTSEIN UND REGIONALER ADEL:

Wenn man die habsburgischen Herrschaftsteilungen seit 1373 überblickt, so fällt auf, daß die Trennungslinien – mit marginalen Ausnahmen – immer zwischen den Ländern verliefen⁸⁷⁾. Das Teilen einzelner Länder wurde zwar punktuell erwogen, gelangte aber nirgendwo zur Realisierung. Vielleicht darf man diesen Umstand auch und nicht zuletzt als Ausdruck der Stabilität der einzelnen Ländereinheiten werten. Die österreichischen Länder sind vor dem »Haus Österreich«, also der dynastischen Personalunion, da gewesen. Wenn auch unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Genese ist doch den Ländern Österreich, Steier, Kärnten, Krain und Tirol gemeinsam, daß der Prozeß der Landesbildung im Hochmittelalter vor dem Auftreten der Habsburger einen weitgehenden Abschluß gefunden hatte. Eine gewisse Einschränkung wird man allenfalls in bezug auf das Land ob der Enns machen müssen, das auf der Basis älterer Voraussetzungen des 13. Jahrhunderts erst im Spätmittelalter als landrechtlich eigenständiges Gebiet aus dem Herzogtum Österreich herausgewachsen und also unter den Bedingungen des habsburgischen Territorienkomplexes neu als Land entstanden ist, wobei die Konstituierung einer eigenen Landesgemeinde von der Dynastie wohl nicht bewußt gefördert, durch die Teilungsdynamik – Erzherzog Albrecht VI. hatte im Land ob der Enns zeitweilig seine Residenz und seinen Hof – aber indirekt begünstigt wurde⁸⁸⁾.

Für die spätmittelalterlichen österreichischen Länder trifft im Sinne Otto Brunners zweifellos zu: Land, Landrecht und die im obersten Landgericht handelnde adelige Landesgemeinde gehörten aufs engste zusammen⁸⁹⁾. Das Landrecht besaß zentrale Bedeutung für das Landesbewußtsein, hatte in diesem seinen eigentlichen Kristallisationskern. Landzugehörigkeit definierte sich über das Bekenntnis zum Landrecht – noch 1379 im Neuberger Teilungsvertrag wurde der Umfang der einzelnen Länder als Einzugsbereich der jeweiligen Hof- und Landtaidinge, also der obersten Adelsgerichte der einzelnen Länder umschrieben. Die Länder waren bestrebt, die Dynastie an ihr jeweiliges Landrecht zu binden. Versuche der Habsburger, die Landschaften zur Übernahme »fremden« Rechts zu bewegen, führten unweigerlich zum Dissens und zur Konfrontation zwischen Fürst und

87) HAGENER, Länder (wie Anm. 13) S. 20f.

88) Othmar HAGENER, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Tausend Jahre Oberösterreich (wie Anm. 24) S. 53–63, u. Siegfried HAIDER, Geschichte Oberösterreichs (1987) S. 111–120.

89) HAGENER, Länder (wie Anm. 13) S. 14f.

adelig-ständischer Landesgemeinde. Als der Konflikt zwischen Herzog Friedrich IV. und dem mächtigen Tiroler Landherrn Wilhelm von Starkenberg wegen der Rückgabe verschiedener Pfandherrschaften 1422/23 eskalierte, ließ der Tiroler Landesfürst dem widerstrebenden Adeligen erklären, er müsse sich bedingungslos einem nach seinen, des Herzogs, Gutdünken, besetzten Gericht unterwerfen, das nach *dez loblichen hawss Osterreich sytt und gewonhait* urteilen werde. Des Wilhelm von Starkenberg Antwort soll darauf schlicht gewesen sein: *Ist mir nit wissnlich, was sytt und gewonheit daz haws von Osterreich hat, wann ich ain inwoner der graffschaft ze Tyrol bin*⁹⁰). Tatsächlich beharrte der Tiroler Adelige auf seinem Standpunkt, er hätte sich nur nach Tiroler Landrecht und vor dem herkömmlichen obersten Adelsgericht seiner Tiroler Standesgenossen zu verantworten.

Nicht erst in der Frühen Neuzeit, sondern bereits am Ausgang des Mittelalters spielte Geschichte eine wichtige Rolle für das adelig-ständische Landesbewußtsein. Die bewußte Aneignung realer und fiktiver Geschichte wirkte vor allem dort identitätsbildend, wo wie in Kärnten niemals ein höfischer Mittelpunkt bestanden hatte und der Adel abseits der Machtzentren auf den engeren regionalen Bereich verwiesen blieb. Landesgeschichte wurde hier zum wichtigen Bezugspunkt regionaler Identität, wie Jean-Marie Moeglin unlängst am Beispiel der Kärntner Chronik des Jakob Unrest aufgezeigt hat. Als literarisches Opus von dürftiger Qualität, hatte die Chronik doch um und nach 1500 regional einen beachtlichen Erfolg. Dem Kärntner Leser, den man sich wohl primär adelig vorzustellen hat, wird hier eine lange ruhmreiche Geschichte des eigenen Landes in unverbrüchlicher Kontinuität, verbürgt durch die ehrwürdige Tradition der Herzogseinsetzungszeremonien, über alle dynastischen Diskontinuitäten hinweg angeboten⁹¹). Landesgeschichte war aber nicht nur Quelle partikularen Landesbewußtseins, sie konnte auch ganz konkret zum politischen Argument werden. Im Jahre 1510 versuchten beispielsweise die obererennsischen Stände ihre Forderung, als eigenes Herzogtum anerkannt zu werden, bei Maximilian durchzusetzen, indem sie – das *Privilegium maius* bildet hier wohl die Grundlage – behaupteten, das Land ob der Enns sei schon vor 354 Jahren durch Kaiser Friedrich gleich der Markgrafschaft Österreich unter der Enns zum Herzogtum erhoben worden⁹²).

Die Entwicklung weist im 15. Jahrhundert in allen österreichischen Ländern in Richtung einer Verstärkung regionalen Identitätsbewußtseins. Vielleicht sind es da und dort

90) Karin KRANICH-HOFBAUER, *Der Starkenbergische Rotulus. Handschrift – Edition – Interpretation* (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Germ. Reihe 51, 1994) S. 292. – Vgl. HAGENEDER, *Länder* (wie Anm. 13) S. 15; DERS., *Herrschaft zu Österreich* (wie Anm. 2) S. 225; RIEDMANN, *Vorderösterreich* (wie Anm. 10) S. 358ff.

91) Jean-Marie MOEGLIN, *Jakob Unrests Kärntner Chronik als Ausdruck regionaler Identität in Kärnten am Ausgang des 15. Jahrhunderts*, in: *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter*, hg. von Peter MORAW (ZHF Beiheft 14, 1992) S. 165–191, hier S. 181f.

92) EDER, *Die Stände des Landes ob der Enns* (wie Anm. 83) S. 9; Ignaz ZIBERMAYR, *Noricum, Baiern und Österreich* (1956) S. 492; WIESFLECKER, *Österreich* (wie Anm. 36) S. 68.

nur äußere Zeichen, aber auch ihnen wird vermutlich ein gewisser Symbolwert zuzumessen sein: So fällt auf, daß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts in der Steiermark, in Kärnten, in Krain, in Tirol und im Land ob der Enns aus dem »Hauptmann« ein »Landeshauptmann« wurde⁹³⁾, während bis dahin nur der österreichische Landmarschall »Land« in seinem Titel geführt hatte. In den Ländern Krain und Tirol, die noch im 14. Jahrhundert keine Landeserbämter besessen hatten, wurden solche um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausgebildet. Die auf gegenseitiger Abstoßung beruhenden Konflikte der Länder untereinander treten jetzt deutlicher denn je zutage. Wie weit die Entfremdung selbst zwischen sehr alt verbundenen Ländern gehen konnte, dafür spricht das berühmte symbolische Bad, dem die österreichischen Stände Ladislaus Postumus 1452 laut der Darstellung des Aeneas Silvius unterzogen, um ihm den Makel seiner »steirischen« Erziehung abzuwaschen⁹⁴⁾. Ein rauher Ton herrschte bisweilen auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts zwischen Österreich und Steiermark. Die österreichischen Stände zögerten 1506 nicht, in ihrem Kampf gegen das neu errichtete Hofgericht in Wiener Neustadt gegen dessen Standort – Wiener Neustadt galt damals noch als in der Steiermark gelegen – zu polemisieren: Es sei untragbar, daß die *lanndsrecht in Ostereich in der Steyrmarch gesucht werden sollten, das doch das minder furstntumb und Ostereich das obrer und vorgeennd ist, davon dann die loblichen fursten von Ostereich ir namen, ere, aufnehmen und werden erlanngt*⁹⁵⁾. Hier liegt der Akzent allerdings schon weniger auf der gegenseitigen Abstoßung als auf dem Konkurrenzverhältnis der Länder untereinander. Österreich verteidigte seine Vorrangstellung im Wettbewerb mit den anderen, eigentlich ein Indiz dafür, daß man langsam näher zusammengerückte⁹⁶⁾.

Stand der ausgeprägte Länderpartikularismus einer verstärkten Integration im habsburgischen Territorienkomplex hemmend entgegen, so wurde andererseits immer wieder

93) Siegfried HAIDER, Die Problematik von Land und Hauptstadt in der Entwicklungsphase des Landes ob der Enns, in: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer, hg. von Willibald KATZINGER u. a. (Mitteilungen des Museumsvereins Lauriacum-Enns N. F. 29, 1991) S. 56–68, hier S. 58 (»Landeshauptmann« als Titel im Land ob der Enns zuerst 1478 belegt). Auch in der Steiermark begegnet der Titel »Landeshauptmann« 1478 (SEUFFERT/KOGLER, Steirische Landtagsakten 2 [wie Anm. 77] S. 173; zu einem früheren Beleg siehe NASCHENWENG, Landeshauptleute [wie Anm. 25] S. 99). Wilhelm von Auersperg führt 1496 den Titel »Landeshauptmann« von Krain (Božo OTOREPEC, Gradivo za zgodovino Ljubljane v srednjem veku 9 [1964] S. 97), und für Kärnten liegt ein Beleg aus dem Jahre 1500 vor (Monumenta historica ducatus Carinthiae 11, ed. Hermann WIESSNER [1972] S. 297f. Nr. 755).

94) Aeneas Silvius de Piccolominibus, Historia Austriasis, in: Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia 2, ed. Adam Franz KOLLÁR (1762) col. 394. Vgl. VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 316 und zuletzt HÄRTEL, Millennium (wie Anm. 9) S. 246.

95) Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten, Ständische Registratur: Landtagshandlungen Karton 1 (1506 XII 31); vgl. ADLER, Centralverwaltung (wie Anm. 68) S. 273; STARZER, Beiträge (wie Anm. 66) S. 11; VANCSA, Geschichte 2 (wie Anm. 42) S. 587f.; WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 36) S. 58.

96) NOFLATSCHER, Räte (wie Anm. 45) S. 130.

auf »die recht hohe intererbländische Mobilität etlicher Adelsfamilien« hingewiesen⁹⁷⁾. Grenzüberschreitende Verwandtschafts- und Besitzbeziehungen des Adels schlossen die partikuläre Abgrenzung verschiedener Länder gegeneinander nicht aus, konnten aber, soviel ist unbestritten, einen Ansatzpunkt für dynastische Integration und einen stärkeren Zusammenhalt des Territorienkomplexes darstellen. Die zitierte intererbländische Mobilität wird man allerdings quantitativ nicht überschätzen dürfen. Relativ eng war das Netz konnubialer und besitzmäßiger Verbindungen nur im Adel der drei innerösterreichischen Herzogtümer, sodaß es etwa in Kärnten möglich war, daß schon vor 1400 eines der drei dauernd nachweisbaren Landeserbämter in der Hand der steirischen Herrenfamilie der Liechtenstein-Murau lag⁹⁸⁾. Konnubium zwischen österreichischen und steirischen Herrensengeschlechtern war im 14. Jahrhundert und auch später ebenfalls keine ausgesprochene Seltenheit, dennoch blieben Familien, die in beiden Ländern über größeren Güterbesitz verfügten, die Ausnahme. Von einem Dutzend steirischer Landherrens-geschlechter um 1350 hatten gerade einmal zwei auch im Herzogtum Österreich eine stärkere besitzmäßige Verankerung bzw. einen Familienzweig, der dem österreichischen Herrenadel angehörte⁹⁹⁾. Neben den wenig bekannten Kranichbergern¹⁰⁰⁾ sind dies die Herren von Wallsee, der berühmteste habsburgische Adelsexport aus den schwäbischen Stammländern in die neuerworbenen Herzogtümer im Osten. Die Wallseer, die zweifellos als ein herausragendes Beispiel erfolgreichen interterritorialen Elitentransfers gelten können, nahmen über mehr als ein Jahrhundert nach Macht und Besitz die Spitzenstellung im Adel des habsburgischen Territorienkomplexes ein, waren aber auch gleichzeitig die einzige Familie von Rang, die dauerhaft in mehreren Ländern Einfluß und Interessen besaß¹⁰¹⁾. Eine ziemlich strikte, selten durch Konnubium überbrückte Trennlinie verlief zwischen dem Adel Tirols und jenem der östlichen Herzogtümer. Adelige grenzüberschreitende Mobilität wurde hier allenfalls durch die wechselseitigen Vormundschaften innerhalb der leo-

97) HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 35) S. 172.

98) Claudia FRÄSS-EHRFELD, *Geschichte Kärntens 1: Das Mittelalter* (1984) S. 426.

99) Ich bin von den Siegelzeugen der habsburgischen Hausordnung von 1355 ausgegangen. Das steirische Exemplar (Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, Fam. Urkunden Nr. 147/II) besiegelten folgende Herren: Graf Friedrich von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, Ulrich und Friedrich von Wallsee-Graz, Eberhard, Ulrichs Sohn von Wallsee, Rudolt von Liechtenstein, Leutold von Stadeck, Gottschalk von Neiperg, Friedrich, Ulrich und Otto von Stubenberg, Friedrich, Hartnid und Herdegen von Pettau, Otto und Andrä von Liechtenstein, Heinrich Wilthausen und Hermann von Kranichberg-Mureck. Nur ein Kranichberger und mehrere Wallseer finden sich auch unter den Siegelzeugen des österreichischen Exemplars der Hausordnung (SCHWIND/DOPSCH, *Ausgewählte Urkunden* [wie Anm. 13] S. 189ff. Nr. 102). – Über Besitz und Herrschaftsrechte in Österreich verfügten um 1350 allerdings von den steirischen Herrenfamilien sicherlich auch noch die Stadecker (Rohrau) und die Liechtenstein-Murau (Zwettl).

100) Ludwig FREIDINGER, *Die Herren von Kranichberg und ihre Beziehungen zur Steiermark*. Teil 1: 1386–1510, *Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark* 88 (1997) S. 39–69.

101) HÄRTEL, *Millennium* (wie Anm. 9) S. 247.

poldinischen Linie gefördert. Auf diesem Wege wurde aus den steirischen Trapp in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein prominentes Tiroler Geschlecht¹⁰². Sigmund nahm aus den Tagen seiner Vormundschaft in der Steiermark auch die Ritter Wiguleus und Bernhard Gradner nach Tirol mit. Für diese beiden Brüder, die in Tirol bald als »landfremde« fürstliche Günstlinge verschrien waren, endete die intererbländische Mobilität freilich desaströs¹⁰³.

Versuchen der Dynastie, den Austausch von Funktionseliten zu fördern, haben die Stände der einzelnen Länder schon im Ansatz gewehrt, indem für die wichtigsten Ämter das Indigenat gefordert wurde. In Tirol mußten die Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. am 24. Februar 1406 versprechen, die Hauptmannschaft nur mit Landsleuten an der Etsch zu besetzen¹⁰⁴. Daran haben sich die nachfolgenden Tiroler Landesfürsten offenbar auch konsequent gehalten. In der Reihe der Hauptleute an der Etsch scheint im 15. Jahrhundert kein einziger nicht-landsässiger Adeliger auf¹⁰⁵. Andere Länder wie die Steiermark oder Kärnten konnten der Dynastie zwar bei der Besetzung der Hauptmannschaft nicht eine explizite Bindung an das Indigenatsprinzip abringen, faktisch wurde eine solche aber weitgehend respektiert. In Kärnten durchbrach im 15. Jahrhundert anscheinend nur Graf Rudolf von Sulz 1404/05 bzw. 1408/09 als »Landfremder« die Reihe der einheimischen Hauptleute¹⁰⁶, während in der Steiermark bis in die 1470er Jahre ausnahmslos steirische Adelige das höchste landesfürstliche Verwaltungsamt bekleideten¹⁰⁷. Dann setzte Friedrich III. allerdings mehrfach landfremde Hauptleute in der Steiermark ein (Graf Wilhelm von Thierstein 1472–1475, Georg von Losenstein 1491–1493)¹⁰⁸ oder beließ das Amt über

102) RIEDMANN, Vorderösterreich (wie Anm. 10) S. 361. – Zu den Trapp vgl. Werner MALECZEK, Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts für steirische Empfänger aus dem Archiv der Grafen Trapp auf der Churburg (Vinschgau, Südtirol), Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 82 (1991) S. 59–133, bes. S. 73–83.

103) Josef RIEDMANN, Geschichte des Landes Tirol 1 (1985) S. 471. – Vgl. speziell Albert JÄGER, Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Gradner, Denkschriften d. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl. 9 (1859) S. 233–301; Wilhelm BAUM, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (1987) S. 88f., 162–169.

104) KÖFLER, Land (wie Anm. 42) S. 492.

105) Nach KÖFLER, Land (wie Anm. 42) S. 506–509 lautet die Reihe der Hauptleute wie folgt: Heinrich VI. von Rottenburg (1400–1404 und 1406–1408), Peter von Spaur (1404–1406 und 1412–1416), Wilhelm von Matsch (1417–1428), Ulrich von Matsch (1429–1448), Parzifal von Annenberg (1449–1455), Oswald Sebner von Reifenstein (1457–1460), Christoph Botsch (1460–1471 und 1476–78), Ulrich von Matsch (1471–1475), Gaudenz von Matsch (1478–1482), Jörg Häl von Maienburg 1482/83, Degen Fuchs von Fuchsberg 1483/84, Viktor von Thun (1484–1487), Nikolaus Firmian (1488–1498), Leonhard von Völs (1499–1530).

106) WEBERNIG, Landeshauptmannschaft (wie Anm. 12) S. 178.

107) Karl SPREITZHOFFER, Landeshauptmann (wie Anm. 75) S. 23f., 31; NASCHENWENG, Landeshauptleute (wie Anm. 25) S. 88–100.

108) Margarete DREXEL, Die obersten landesfürstlichen Amtsträger in der Steiermark unter Maximilian I. (1493–1519), Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 86 (1995) S. 111–155, hier S. 119, 122f.

längere Zeitabschnitte (1480–1491) einfach unbesetzt, eine Praxis, die er auch sonst, insbesondere in Kärnten, dessen Hauptmannschaft fast vier Jahrzehnte vakant blieb¹⁰⁹⁾, zur Anwendung brachte, um dem massiven ständischen Einfluß auf dieses Spitzenamt zu begegnen.

Ich darf zusammenfassen: Ansätze zu einer Angleichung der Rechts- und Verwaltungsstrukturen der ursprünglich sehr unterschiedlich gestalteten Länder und Herrschaften des habsburgisch-österreichischen Territorienkomplexes lassen sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts feststellen. Vielleicht hat hier die frühe Juridifizierung von Kanzlei und Verwaltungsdienst der Habsburger eine Rolle gespielt – das Herzogtum Österreich zählt bekanntlich zu den wenigen nordalpinen Territorien, die seit dem 13. Jahrhundert mit gelehrten Juristen ausgestattet waren¹¹⁰⁾. Am Bestand der historisch gewachsenen Länder haben die frühen Habsburger freilich zu keiner Zeit gerührt, die Herzoge gingen behutsam und meist im Einklang mit den Interessen des regionalen Adels vor. Massiv gefährdet wurden die Erfolge der »integrierenden« Rechts- und Verwaltungspolitik des 14. Jahrhunderts durch die nachfolgenden Teilungen, die die Handlungsfähigkeit der Dynastie erheblich einschränkten.

Verwaltung und Herrschaft des habsburgischen Territorienkomplexes blieben im Spätmittelalter kleinteilig und überschritten nicht die Länderebene. Gemeinsam war den Ländern einzig der Rat und die Kanzlei des Fürsten. Herrschaftspolitische Integration konnte dementsprechend nur über den Austausch von Funktionseleiten und über höfische Kanäle führen. Trotz einer gewissen intererbländischen Mobilität einzelner Adelsfamilien, an die die Habsburger anknüpfen konnten, zeigen sich hier deutliche Defizite. Zur Ausbildung eines länderübergreifenden Adels ist es auf breiterer Basis im Spätmittelalter nicht gekommen, vielmehr schotteten sich die Landschaften mit einer rigiden Indigenatspolitik gegeneinander ab. Am Hof erreichte der Adel des Herzogtums Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wohl schon eine dominierende Stellung zu Lasten der übrigen Länder. Die Entstehung von zwei Habsburgerhöfen in der Steiermark bzw. in Tirol, die sich naturgemäß günstig für die Integration des Adels der genannten beiden Länder auswirkte, hat diese Entwicklung dann noch einmal teilweise rückgängig gemacht.

Ein Gesamtbewußtsein, das als wirksame verbindende Klammer für den österreichischen Territorienkomplex hätte dienen können, fehlte fast ganz. Ansätze hin zu einem Gemeinschaftsgefühl sind von der Dynastie im Spätmittelalter wohl ausgegangen. Sie sind in den Vorlanden auf fruchtbareren Boden gefallen als etwa in Tirol oder Kärnten, wahrscheinlich nicht so sehr weil in Schwaben die habsburgische Herrschaft längere Tradition hatte, sondern wegen der territorialen Zersplitterung der vorderösterreichischen Herrschaften¹¹¹⁾. In den vergleichsweise fest gefügten Ländern Steiermark, Tirol oder Kärnten

109) WEBERNIG, Landeshauptmannschaft (wie Anm. 12) S. 85–94.

110) MORAW, Das Reich und Österreich (wie Anm. 58) S. 101.

111) RIEDMANN, Vorderösterreich (wie Anm. 10) S. 363.

trat der Dynastie ein zunächst vom Adel, bald von den Ständen getragenes Landesbewußtsein entgegen, das im 15. Jahrhundert schon tief eingewurzelt war. Die Stände dachten überall primär in den Kategorien ihrer jeweiligen Länder, auch wenn die innerösterreichischen Ländertage, die in der Abwehr der türkischen Bedrohung ihren Ursprung hatten, partiell als eine Form der Integration »von unten« erscheinen.

So wie sich der österreichische Territorienkomplex zu Ende des Mittelalters darstellt, war er das mehr oder weniger zufällige Produkt der Machtpolitik der Habsburger, ein lockerer Länderverband, der hauptsächlich durch die Person des Landesfürsten zusammengehalten wurde. Für die Zukunft schien um 1500 ziemlich alles offen, sei es der Zerfall durch fortgesetzte Teilungen, oder die Beibehaltung der bestehenden lockeren Länderunion, sei es aber auch die Entwicklung hin zu einer engeren Zusammenbindung der einzelnen Territorien. In den zweieinhalb Jahrzehnten maximilianeischer Regierung wurden mit der Schaffung einer ersten institutionellen Verklammerung der österreichischen Länder durch gemeinsame Behörden die Weichen zunächst in Richtung auf einen »Gesamtstaat« gestellt, der freilich noch in weiter Ferne blieb.